



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln

2.Auflage

(Stand: 24.04.2012)

Gliederung

Seite

1. Zielstellung	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
2.1 Europäisches Recht.....	3
2.2 Nationales Recht.....	5
2.3 Anwendungsbereich.....	5
2.4 Begriffsbestimmungen	6
3. Anforderungen an die Kennzeichnung und Aufmachung sowie Verantwortlichkeiten	6
3.1 Kennzeichnung und Aufmachung.....	6
3.2 Verantwortlichkeit.....	9
3.3 Art der Kennzeichnung.....	10
3.4 Angaben.....	11
4. Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln.....	12
4.1 Allgemeine Angaben bei Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln... 	12
4.2 Spezielle Angaben	20
4.2.1 Spezielle Angaben bei Einzelfuttermitteln	20
4.2.2 Spezielle Angaben bei Mischfuttermitteln	22
4.2.2.1 Mischfuttermittel für alle Tierarten (Artikel 17 FMVV)	22
4.2.2.2 Abweichende Angaben bei Mischfuttermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere ..	29
4.2.2.3 Abweichende Angaben für bestimmte Mischfuttermittel	30
4.2.3 Spezielle Angaben bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel).....	31
4.2.4 Spezielle Angaben bei Futtermitteln, die nicht den futtermittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.....	32
4.2.5 Ausnahmen von Kennzeichnungspflichten in bestimmten Fällen	33

Anhang I:	Glossar	37
Anhang II:	Kennzeichnungsbeispiele	42
	II/1a Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe	42
	II/2 Einzelfuttermittel mit Zusatzstoffen	43
	II/3 Alleinfuttermittel für Masttrüthühner	44
	II/4 Alleinfuttermittel für Mastschweine	46
	II/5 Alleinfuttermittel für Legehennen	48
	II/6 Mineralfuttermittel für Milchkühe	50
	II/7 Ergänzungsfuttermittel für Pferde	51
	II/8 Milchaustausch - Alleinfuttermittel für Aufzuchtkälber	52
	II/9 Ergänzungsfuttermittel für Ziervögel	54
	II/10 Diät - Alleinfuttermittel für Hunde	56
	II/11 Ergänzungsfuttermittel für Geflügel, Legehennen und Schweine	57
Anhang III:	Übersicht über die kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffe in Futtermitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009	58
Anhang IV:	Toleranzen	72

1. Zielstellung

Dieser Leitfaden soll

- den im **Futtermittelsektor tätigen Futtermittelunternehmern** gemäß Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹,
- den **Verantwortlichen für die Kennzeichnung** nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission² (im Folgenden: FMVV) und
- den in der **amtlichen Futtermittelkontrolle tätigen Personen** als **Orientierung** für die Durchführung der Vorschriften zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln gemäß der FMVV dienen.

Der Leitfaden ist ausschließlich auf **Erläuterung der vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben** ausgerichtet. Die Rahmenbedingungen für darüber hinausgehende freiwillige Angaben können in den Gemeinschaftskodizes festgelegt werden, die von den Wirtschaftsbeteiligten im Futtermittelsektor gemäß Artikel 25 der FMVV ausgearbeitet werden sollen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Europäisches Recht

Die **Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Ent-**

¹ ABI. EG Nr. L 31 vom 01.02.2002, S. 1

² ABI. EG Nr. L 229 vom 01.09.2009 S. 1

scheidung 2004/217/EG der Kommission wurde am 01.09.2009 im Amtsblatt veröffentlicht und ist seit dem 01.09.2010 anzuwenden.

Futtermittel, die bis zum 01. September 2010 in den Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, durften noch im Verkehr bleiben und verwendet werden (*Artikel 32 Abs. 1 FMVV*)³. Ferner können Futtermittel, die gemäß den Vorschriften der FMVV gekennzeichnet sind, seit dem 16. Juni 2010 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die gemäß den bis zum 1. September 2010 geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden, durften noch bis zum 31. August 2011 erstmals in den Verkehr gebracht werden und bis zum Verbrauch der Bestände im Verkehr bleiben.⁴

Die Regelungen zur Kennzeichnung von Futtermittelzusatzstoffen (Zusatzstoffen) und Vormischungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Futtermittelzusatzstoffe in der Tierernährung⁵ sind nicht Gegenstand des Leitfadens.

Bei der Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln sind zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften anderer gemeinschaftlicher Regelungen zu beachten (*Artikel 2 Abs. 2 FMVV*), z. B.:

- Richtlinie 90/167/EWG zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft⁶,
- Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung⁷,
- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien,
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁸,
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁹,
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln¹⁰,

³ Alle Angaben in Klammern „(kursiv)“ beziehen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2009

⁴ Verordnung (EG) Nr. 454/2010 der Kommission vom 26.05.2010 mit Übergangsmaßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 767/2009 im Hinblick auf die Kennzeichnung von Futtermitteln (ABL. EG Nr. L 128 vom 27.5.2010, S. 1)

⁵ ABl. EG Nr. L 268 vom 18.10.2003, S. 29

⁶ ABl. EG Nr. L 92 vom 07.04.1990, S. 42

⁷ ABl. EG Nr. L 140 vom 30.05.2002, S. 10

⁸ ABl. EG Nr. L 300 vom 14.11.2009, S. 1

⁹ ABl. EG Nr. L 268 vom 18.10.2003, S. 1

¹⁰ ABl. EG Nr. L 268 vom 18.10.2004, S. 34

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen¹¹ .

2.2 Nationales Recht

Sofern in der FMVV zu einem Sachverhalt keine Regelung getroffen ist, gelten die Regelungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)¹² und der Futtermittelverordnung (FMV)¹³. Dies gilt insbesondere für

- die gemäß § 9a i.V.m. Anlage 2a der FMV festgesetzten **Verwendungszwecke für Diätfuttermittel**,
- die gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2b der FMV festgelegten **Gruppen von Einzelfuttermitteln, deren Angabe die Angabe von Einzelfuttermitteln bei der Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln ersetzt (Kategorien)**,
- die gemäß § 13 Abs. 1 in Anlage 4 Teil 1 oder § 13 Abs. 2 i.V.m. Anlage 4 Teil 2 der FMV festgesetzten **Schätzgleichungen zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln**.

Zusätzlich sind die nationalen Kennzeichnungsregelungen für bestimmte NPN - Verbindungen gemäß § 11 FMV zu beachten.

2.3 Anwendungsbereich

Die FMVV gilt sowohl für **Futtermittel für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere** (Lebensmitteltiere) als auch für **Futtermittel für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere** (Nicht-Lebensmitteltiere) innerhalb der Gemeinschaft (*Artikel 2 Abs. 1 FMVV*).

Die FMVV gilt nicht

- für **Futtermittel, die für den Export hergestellt** werden. Für die Ausfuhr sind jedoch die allgemeinen Vorschriften des Artikels 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zum allgemeinen Lebensmittelrecht zu beachten. Futtermittel, die für den Export vorgesehen sind und deshalb hinsichtlich der Zusammensetzung oder Kennzeichnung von den gemeinschaftlichen Regelungen abweichen, sollten von anderen Futtermitteln getrennt gelagert und in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden;

¹¹ ABI. EG Nr. L 189 vom 20.07.2007, S. 1

¹² Bekanntmachung der Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205)

¹³ Bekanntmachung der Neufassung der Futtermittelverordnung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 270)

- für **Wasser als Tränkwasser oder zur Herstellung von Futtermitteln**. Die FMVV gilt jedoch für Futtermittel, die mittels Wasser verfüttert werden (z. B. Milchaustauscher). Das von Futtermittelunternehmen verwendete Wasser ist von der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 über Futtermittelhygiene¹⁴ erfasst. Darin ist festgelegt, dass jedwede gefährliche Kontamination von Futtermitteln bei ihrer Herstellung und Verwendung zu verhindern und dass sowohl Wasser zur Herstellung von Futtermitteln als auch Tränkwasser in einer für Tiere geeigneten Qualität zu verwenden ist.¹⁵ Die Beurteilung der Eignung von Wasser für die Herstellung von Futtermitteln und als Tränkwasser sollte nach dem BMELV-Orientierungsrahmen¹⁶ erfolgen. Die Berücksichtigung des Wassergehalts erfolgt bei der Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln durch die Angabe des Feuchtegehalts (siehe unter 4.1 Buchstabe g).

2.4 Begriffsbestimmungen

Wichtige Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der FMVV und anderen futtermittelrechtlichen Regelungen sind im Anhang I - Glossar - aufgeführt.

3. Anforderungen an die Kennzeichnung und Aufmachung sowie Verantwortlichkeiten

3.1 Kennzeichnung und Aufmachung

Die Kennzeichnung, Werbung und Aufmachung von Futtermitteln dürfen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die Verwender weder durch Form, Aussehen, Verpackung, verwendete Verpackungsmaterialien, Art der Anordnung oder den Rahmen der Darbietung noch durch die über jegliches Medium verbreiteten Informationen irreführen. Ferner sind spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung und Aufmachung in Artikel 11 der FMVV festgelegt. Demnach darf der Verwender des Futtermittels, z. B. der Landwirt oder der Heimtierhalter, weder durch die Kennzeichnung noch durch die Aufmachung eines Futtermittels irregeführt werden. Auf die Definitionen der Begriffe "Kennzeichnung" und "Aufmachung" im Anhang I - Glossar - wird verwiesen.

Insbesondere ist zu beachten (*Artikel 11 Abs. 1 FMVV*):

- a) Der **Verwendungszweck** muss entsprechend der jeweiligen Futtermittelart (z. B. Einzelfuttermittel, Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel) klar erkennbar sein.

¹⁴ ABI. EG Nr. L 35 vom 08.02.2005, S. 1

¹⁵ Auch in der vom Zentrallausschuss der Deutschen Landwirtschaft (ZDL) herausgegebenen „Positivliste für Einzelfuttermittel“ wird Tränkwasser als Einzelfuttermittel (0.01.01.) beschrieben. (<http://www.dlg.org/positivliste.html>)

¹⁶http://www.bmelv.de/cdn_163/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Futtermittel/Orientierungsrahmen-Traenkewasser.html?nn=448244

- b) Die **Angaben über die Merkmale** des Futtermittels müssen **richtig, eindeutig, transparent, in sich schlüssig** und für den Verwender **verständlich** sein. Dazu gehören Merkmale wie z. B.:
- Art des Futtermittels
 - Verfahren der Herstellung oder Erzeugung
 - Beschaffenheit
 - Zusammensetzung
 - Menge
 - Haltbarkeit
 - Zieltierart / -kategorie
 - Art der Verwendung.
- c) Für ein Futtermittel dürfen nur **Angaben zu Wirkungen oder Eigenschaften** gemacht werden, die dieses besitzt. Es ist nicht zulässig, einem Futtermittel besondere Wirkungen oder Eigenschaften zuzuschreiben, die alle vergleichbaren Futtermittel ebenso besitzen (= Werbung mit Selbstverständlichkeiten).
- d) Im Falle der **freiwilligen Anwendung des „Katalogs der Einzelfuttermittel“** (Katalog) gemäß Artikel 24 der FMVV, dessen zweite Fassung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2011 zum Katalog der Einzelfuttermittel¹⁷ erstellt wurde, oder der "Kodizes für die gute Kennzeichnungspraxis" gemäß Artikel 25 der FMVV durch den Futtermittelunternehmer müssen alle einschlägigen Bestimmungen des Katalogs oder der Kodizes eingehalten werden.

Die allgemeinen Anforderungen der FMVV insbesondere an die Auslobung und die Aufmachung gelten **für jedwedes Medium** (einschließlich Internet), in oder mit dem Informationen über Futtermittel verbreitet werden.

Alle vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben zu einem Futtermittel müssen - **sofern vorhanden**, spätestens jedoch zum Zeitpunkt eines Kaufangebots - sowohl auf dem Etikett als auch auf oder in sonstigen Medien (z. B. Handzettel, Werbematerial, Internetpräsentation), angegeben werden.

Im Falle eines **Fernabsatzvertrages**¹⁸ über eine Fernkommunikationstechnik¹⁹ gemäß der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernab-

¹⁷ ABI. EU Nr. L 159 vom 17.06.2011, S. 25

¹⁸ Gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 97/7/EG bezeichnet ein Vertragsabschluss im Fernabsatz „jeden zwischen einem Lieferer und einem Verbraucher geschlossenen, eine Ware oder Dienstleistung betreffenden Vertrag, der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Lieferers geschlossen wird, wobei

satz²⁰ gelten die Anforderungen an die Kennzeichnung (*Artikel 11 Abs. 3 FMVV*). In Anhang I der Richtlinie 97/7/EG sind solche Fernkommunikationstechniken beispielhaft aufgeführt:

- Drucksache mit oder ohne Anschrift
- vorgefertigte Standardbriefe
- Pressewerbung mit Bestellschein
- Katalog
- telefonische Kommunikation mit Personen als Gesprächspartner, auch über Bildtelefon
- telefonische Kommunikation mit Automaten
- Teleshopping, Videotext
- Internet
- elektronische Post und Telefax.

Unabhängig von der Art der genutzten Fernkommunikationstechnik müssen bestimmte, in den Artikeln 15, 16 und 17 der FMVV aufgeführte Angaben dem Käufer vor dem Abschluss des Fernabsatzvertrags bekannt gegeben werden. Die zunächst nicht mitgeteilten Angaben müssen spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung des Futtermittels bereitgestellt werden. Die Verpflichtung zur vollständigen Information gegebenenfalls in zwei Teilschritten ist durch den Lieferer unaufgefordert zu erfüllen. Für die Mitteilung dieser Angaben können alle o.g. Fernkommunikationstechniken verwendet werden (z.B. Katalog und Internet, Katalog und Telefon, Katalog und CD, Internet und Telefon).

Eine Zusammenstellung der Informationspflichten vor Abschluss des Fernabsatzvertrags und spätestens bei Lieferung enthält die folgende Übersicht:

Angaben vor Abschluss des Fernabsatzvertrages	Angaben spätestens bei der Lieferung
<u>für alle Futtermittel</u> <ul style="list-style-type: none">- Futtermittelart (Einzelfuttermittel, Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel)- falls vorhanden: Zulassungsnummer- Liste der Zusatzstoffe- Feuchtegehalt gemäß Anhang I Nr. 6 der FMVV	<ul style="list-style-type: none">- Name oder Firma sowie Anschrift der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person- Kennnummer Partie / Los- Nettomasse / Nettovolumen

dieser für den Vertrag bis zu dessen Abschluss einschließlich des Vertragsabschlusses selbst ausschließlich eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken verwendet.“

¹⁹ Gemäß Artikel 2 Nr. 4 der Richtlinie 97/7/EG ist eine Fernkommunikationstechnik „jedes Kommunikationsmittel, das zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Lieferer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner eingesetzt werden kann.“

²⁰ ABI. EG Nr. L 7 vom 25.12.2007, S. 1

Angaben vor Abschluss des Fernabsatzvertrages	Angaben spätestens bei der Lieferung
<u>zusätzlich für Einzelfuttermittel:</u> <ul style="list-style-type: none"> - die Bezeichnung des Einzelfuttermittels - vorgeschriebene Angaben für die jeweilige Gruppe gemäß Anhang V der FMVV oder nach Katalog²¹ - Tierart, wenn dem Einzelfuttermittel ein tierartbegrenzter Zusatzstoff zugefügt wurde - Hinweise zur sachgerechten Verwendung, wenn Zusatzstoffe zugesetzt wurden, für die Höchstgehalte festgesetzt sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindesthaltbarkeitsdauer des Zusatzstoffs bei Einzelfuttermitteln, denen Zusatzstoffe beigegeben sind, die keine technologischen Zusatzstoffe sind
<u>zusätzlich für Mischfuttermittel</u> <ul style="list-style-type: none"> - Tierart/Tierkategorie; - Hinweis auf sachgerechte Verwendung; - Verzeichnis der Einzelfuttermittel oder der Kategorien bei Heimtierfuttermitteln; - die vorgeschriebenen Angaben zur sachgerechten Verwendung gemäß Anhang II Nr. 4 der FMVV; - falls der Hersteller nicht für die Kennzeichnung verantwortlich ist: <ul style="list-style-type: none"> - Name / Firma des Herstellers - oder Zulassungsnummer - oder Kennnummern des Herstellers / Importeurs, falls vorhanden oder auf Antrag erteilt; 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindesthaltbarkeitsdauer

Bei der Beurteilung der Richtigkeit der Angaben zu den analytischen Bestandteilen und Gehalten eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels in der Kennzeichnung sind die gemäß Artikel 11 Abs. 5 i.V.m. Anhang IV²² der FMVV festgelegten **Toleranzen** (Anhang IV) zu berücksichtigen.

3.2 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kennzeichnung und die Richtigkeit der Angaben ist der Futtermittelunternehmer, der das Futtermittel erstmals in der Europäischen Union in den Verkehr bringt oder unter dessen Namen das Futtermittel vermarktet wird. Im Falle der Auftragsherstellung ist der Auftraggeber für die Kennzeichnung verantwortlich (*Artikel 12 Abs. 2 FMVV*).

Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person stellt auf Anforderung den **zuständigen Behörden** alle Informationen über die Zusammensetzung oder die behaupteten Eigenschaften des Futtermittels zur Verfügung, das sie in den Verkehr bringt. Die Informati-

²¹ Sofern diese Angaben zum Zeitpunkt des Angebots noch nicht endgültig vorliegen, können auch vorläufige Informationen (z. B. sachgerechte Spannen, Tabellenwerte) angegeben werden. In diesem Fall sind die endgültigen Angaben spätestens bei der Lieferung mitzuteilen.

²² Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 939/2010 der Kommission vom 20. Oktober 2010 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 betreffend zulässige Toleranzen für die Angabe der Zusammensetzung von Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln nach Artikel 11 Absatz 5 (ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 4).

onen müssen so beschaffen sein, dass die zuständige Behörde die Richtigkeit der in der Kennzeichnung gemachten Angaben, einschließlich der vollständigen Angaben über die genauen Gewichtsprozent der in Mischfuttermitteln verwendeten Einzelfuttermittel und aller verwendeten Zusatzstoffe, überprüfen kann (*Artikel 5 Abs. 2 FMVV*).

Auch **nicht unmittelbar für die Kennzeichnung verantwortliche Futtermittelunternehmer**, wie z. B. Händler, müssen in geeigneter Weise (z. B. durch Abstimmung mit dem Hersteller) dafür Sorge tragen, dass die von ihnen angebotenen Futtermittel ordnungsgemäß und richtig gekennzeichnet sind. Sie dürfen Futtermittel, von denen sie wissen oder annehmen müssten, dass diese den Kennzeichnungsvorschriften nicht entsprechen, nicht anbieten (*Artikel 12 Abs. 4 FMVV*). Hierzu muss jeder Händler im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht²³ die Angaben des Herstellers prüfen. Das kann gegebenenfalls auch eine stichprobenartige Überprüfung der Richtigkeit von Angaben über den Gehalt an Inhaltsstoffen oder Bestandteilen einschließen.

Jeder Futtermittelunternehmer ist im Rahmen seiner Tätigkeit und auf seiner Stufe der Herstellungs- oder Handelskette verantwortlich dafür, dass die vorgeschriebenen Angaben bis zum Verwender des Futtermittels von Stufe zu Stufe über die gesamte Lebensmittelkette weiter vermittelt werden (*Artikel 12 Abs. 5 FMVV*). Dazu stellt jeder Futtermittelunternehmer in seinem Betrieb sicher, dass die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben korrekt an den Abnehmer weitergegeben werden, damit der Endverwender²⁴ (Landwirt oder sonstige Verwender) die vorgeschriebenen Informationen gemäß der FMVV erhält.

3.3 Art der Kennzeichnung

Werden Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel in verschlossenen Verpackungen oder Behältnissen gemäß Artikel 23 Abs. 1 der FMVV in den Verkehr gebracht, sind die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben vollständig an auffälliger Stelle **auf der Verpackung, dem Behältnis** oder auf einem daran angebrachten **Etikett** anzubringen. Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel müssen in **deutscher Sprache** gekennzeichnet sein (*Artikel 14 Abs. 1 FMVV*).

²³ Futtermittelunternehmer einschließlich Händler und Importeure, die Futtermittel für Lebensmitteltiere in den Verkehr bringen, müssen gemäß Artikel 5 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr.183/2005 die Bestimmungen von Anhang II einhalten und gemäß Artikel 6 ein Verfahren nach HACCP-Grundsätzen einrichten. Dies schließt auch ein, dass sich der Futtermittelunternehmer mit der gebotenen Sorgfalt vergewissert, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten Futtermittel den futtermittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

²⁴ Der Endverwender von Futtermitteln ist die Person in der Futtermittelkette, die das Futtermittel entsprechend seinem Verwendungszweck verwendet, d.h. unmittelbar zur Verfütterung mischt oder verfüttert.

Die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben müssen an hervorgehobener Stelle **deutlich sichtbar** angebracht, **gut lesbar** hinsichtlich z. B. Schriftgröße, Farbgebung oder Hintergrund und **haltbar** sein. Sonstige Aufschriften sind deutlich getrennt von den vorgeschriebenen und freiwilligen Angaben gemäß der FMVV anzubringen und dürfen den vorgeschriebenen oder freiwilligen Angaben gemäß der FMVV nicht entgegen stehen, diese nicht verdecken oder betonen. Teile der Informationen können betont werden, wenn damit die Aufmerksamkeit auf Sicherheitshinweise gelenkt werden soll (*Artikel 14 Abs. 2 FMVV*).

Werden Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel gemäß Artikel 23 Abs. 2 der FMVV lose oder in nicht verschlossenen Verpackungen oder Behältnissen (z. B. Lieferungen auf Anhängern oder in Silozügen, direkte Abgabe von Mischfuttermitteln bis zu 50 kg an Tierhalter aus geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen²⁵) in den Verkehr gebracht, müssen alle vorgeschriebenen Angaben auf **einem Begleitpapier**, das dieser Lieferung eindeutig zuzuordnen ist, angegeben werden (*Artikel 11 Abs. 2 FMVV*).

3.4 Angaben

Angaben müssen **objektiv**, durch die zuständige Behörde **nachprüfbar und verständlich** für den Verwender sein. Die Überwachungsbehörden können vom Verantwortlichen für die Kennzeichnung Nachweise zur **wissenschaftlichen Begründung von Angaben** fordern (*Artikel 13 FMVV*). Geeignete Nachweise können entweder öffentlich zugängliche wissenschaftliche Arbeiten oder firmeneigene Forschungsergebnisse bezogen auf die jeweilige Zieltierart sein.

Die Prüfung der **vorgelegten Nachweise** erfolgt im Einzelfall. Zu berücksichtigen sind z. B. die Bedeutung der behaupteten Wirkung, die Zahl der bereits vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten, die wissenschaftliche Bedeutung und Aktualität vorliegender Arbeiten.

Fachlich umstrittene Behauptungen können nicht als hinreichend gesichert angesehen werden. Wenig aussagekräftig sind beispielsweise auch:

- eidesstattliche Versicherungen von Herstellern, Importeuren,
- Erklärungen Einzelner,
- Erklärungen von Interessenvertretern,
- behördliche Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen oder

²⁵ Unter „geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen“ gemäß Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe f der FMVV sind nach dem Öffnen wieder verschließbare, jedoch nicht „verschlossene“ Verpackungen oder Behältnisse im Sinne von Artikel 23 Abs. 1 der FMVV zu verstehen.

- Qualitäts- und Gütebestätigungen
ohne Nachweise einer wissenschaftlichen Begründung.

Als **Nachweis einer wissenschaftlichen Begründung** kommen in Betracht:

- wissenschaftliche Fachartikel und Studien (Orientierung an der Leitlinie²⁶ für den Nachweis der Wirksamkeit von Zusatzstoffen),
- Auszüge aus Fachbüchern,
- Sachverständigengutachten,
- behördliche Stellungnahmen (z. B. EFSA, BfR) oder
- Tests von unabhängigen Organisationen und Prüfinstituten

Hinsichtlich einer unzulässigen Werbung oder Irreführung mit Angaben und Aussagen zu besonderen Eigenschaften oder Funktionen des Futtermittels sollten insbesondere folgende Aspekte überprüft werden:

- Art und Inhalt der Bezeichnung, Angaben, Aufmachung,
- Art der Darstellung,
- Art und Inhalt der Aussagen,
- Aussagen zur Wirkung und Funktion des Futtermittels,
- Anschein eines Arzneimittels,
- Abweichung von der Verkehrsauffassung,
- Anschein einer besseren Beschaffenheit,
- Angaben zur Verhinderung, Behandlung oder Heilung von Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung²⁷ sind.

4. Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln

4.1 Allgemeine Angaben bei Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln

Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn folgende Kennzeichnungsangaben gemacht werden (*Artikel 15 i.V.m. Anhang I, VI und VII FMVV*):

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 der Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Zulassung von Zusatzstoffen (ABl. EG Nr. L 133 vom 22. Mai 2008, S. 1)

²⁷ Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a der FMVV können Aussagen zur Verhinderung von Ernährungsunbalancen gemacht werden, sofern damit kein pathologisches Symptom assoziiert ist. Unter Ernährungsunbalancen ist eine Form der Ernährung zu verstehen, bei der Futtermittel so zusammengesetzt sind, dass sie den physiologischen Bedürfnissen des Tieres nicht entsprechen, so dass sie auf Dauer zu einem Mangel an Nährstoffen (wie z. B. Proteinen, Vitaminen und Mineralstoffen) oder zu einer gesundheitsschädlichen Überversorgung führen können.

a) **Futtermittelart**, d. h. „Einzelfuttermittel“, „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“

- im Falle eines „Alleinfuttermittels“²⁸ kann gegebenenfalls die Bezeichnung „Milch-austausch-Alleinfuttermittel“ verwendet werden;
- im Falle eines „Ergänzungsfuttermittels“ kann gegebenenfalls die Bezeichnung „Mineralfuttermittel“ oder „Milch austausch-Ergänzungsfuttermittel“ verwendet werden;
- im Falle eines Mischfuttermittels für andere Heimtiere als Katzen und Hunde kann die Bezeichnung „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch die Bezeichnung „Mischfuttermittel“ ersetzt werden.

b) **Name** oder Firma sowie postalische **Anschrift** (Postleitzahl, Ort, Straße mit Hausnummer oder Postfach) des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers

Anzugeben sind der Name und die Anschrift des verantwortlichen Futtermittelunternehmers oder der Name und die Anschrift seines Futtermittelunternehmens.

c) falls vorhanden und für das Herstellen oder Inverkehrbringen des betreffenden Futtermittels erforderlich²⁹, die **Zulassungsnummer des Betriebs der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person**, die

- gemäß den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (insbesondere Artikel 24) i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vergeben wurde,
- gemäß Artikel 10 i.V.m. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005³⁰ vergeben wurde,
- gemäß § 31b Nr. 1 der FMV zulassungsbedürftigen Betrieben gemäß § 28 Absatz 3 Nr. 3 FMV (Drittlandsvertreter) vergeben wurde,
- gemäß § 31b Nr.1 der FMV zulassungsbedürftigen Betrieben gemäß § 28 Absatz 1 (Dekontaminationsbetriebe) oder 2 der FMV (Trocknungsbetriebe) vergeben wurde oder

²⁸ Die Entscheidung, ob ein Futtermittel aufgrund seiner Zusammensetzung als „Alleinfutter“ bezeichnet werden kann oder eine andere Bezeichnung zu verwenden ist, liegt in der Verantwortung des Futtermittelunternehmens. Die Überprüfung der Richtigkeit dieser Zusicherung ist Aufgabe der amtlichen Überwachung. Der Tierhalter muss darauf achten, dass das von ihm zu versorgende Tier bedarfsgerecht ernährt wird. Er muss dabei auch berücksichtigen, dass bestimmte Abschnitte im Laufe des Lebens eines Tieres (z. B. Jugend, Alter) oder Stoffwechselsituationen (Legeperioden bei Vögeln, Säugephasen usw.) unterschiedliche Ansprüche an die Ernährung stellen.

²⁹ Die Regelungen in Artikel 15 der FMVV beziehen sich jeweils auf „ein Einzelfuttermittel“ oder „ein Mischfuttermittel“. Demnach bezieht sich die anzugebende Zulassungsnummer gemäß Artikel 15 Buchstabe c auf das Vorhandensein im Hinblick auf ein bestimmtes Einzelfuttermittel oder ein bestimmtes Mischfuttermittel.

³⁰ Eine Zulassungsnummer für die Herstellung für das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln wird gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 den gemäß Artikel 10 i.V.m. Anhang IV Kapitel 3 zugelassenen Betrieben erteilt, sofern diese Mischfuttermittel herstellen und in den Verkehr bringen, die Kokzidiostatika oder Histomonostatika enthalten. Ferner ist eine Zulassungsnummer gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 im Zusammenhang mit einer Zulassung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 225/2012 zu erteilen.

- gemäß § 32b Nr.1 der FMV zulassungsbedürftigen Betrieben gemäß Absatz 2a der FMV³¹ (Fettbetriebe) vergeben wurde.

Verfügt der Betrieb der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person über mehrere Zulassungsnummern, ist die gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erteilte Nummer anzugeben.

Die Angabe einer Zulassungsnummer bei der Kennzeichnung eines Futtermittels, für dessen Herstellung **keine Zulassung erforderlich ist**, ist dazu geeignet, den Verwender irrezuführen und ist daher insbesondere gemäß Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a der FMVV nicht zulässig.

Für den Fall, dass der **Hersteller³² von Mischfuttermitteln nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person** ist, sind zusätzlich der Name oder die Firma und Anschrift des Herstellers anzugeben. Statt Name oder Firma kann - sofern vorhanden und für das Herstellen des betreffenden Futtermittels erforderlich - auch dessen individuelle Kennnummer (Zulassungsnummer) gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder die Zulassungs- oder Registrierungsnummer gemäß § 31b der FMV (Drittlandsbetriebe) angegeben werden. Sollte eine solche Nummer nicht vorhanden oder für die Herstellung des betreffenden Futtermittels nicht erforderlich sein, kann der Hersteller oder importierende Futtermittelunternehmer eine **Kennnummer bei der zuständigen Behörde beantragen** und diese angeben. Diese Nummer ist von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c der FMVV im Format der Vorgaben von Kapitel II des Anhangs V³³ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zu erteilen³⁴.

Da die Vergabe einer Registrierungsnummer für alle Futtermittelunternehmer nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vorgeschrieben ist, besteht kein Anspruch auf Vergabe einer Registrierungsnummer, die bei der Kennzeichnung freiwillig angegeben werden kann.³⁵

d) **Kennnummer der Partie** (Partienummer) oder des Loses

³¹ Elfte Verordnung zur Änderung der FMV – in Vorbereitung.

³² Hersteller sind Betriebe, die Futtermittel herstellen im Sinne von § 3 Nr. 2 LFGB. Wurde das Futtermittel in einem Drittland hergestellt, kann der Importeur einen Antrag auf Erteilung einer Identifizierungsnummer stellen.

³³ Die Kennnummer setzt sich wie folgt zusammen:

- ISO-Code des Mitgliedstaats oder Drittlandes, in dem das Futtermittelunternehmen ansässig ist, und
- Nationale Referenznummer mit höchstens acht alphanumerischen Zeichen (z. B. DE BY 100815).

³⁴ Anerkennungs- oder Registrierungsnummern, die gemäß § 31 b FMV in der Fassung vor dem 24. Mai 2007 erteilt wurden, dürfen nicht mehr angegeben werden.

³⁵ BMELV und Länder prüfen derzeit die Möglichkeit, eine nationale Rechtsgrundlage, insbesondere gestützt auf § 57 Absatz 8 Nummer 2 LFGB, zu schaffen.

Zu Zwecken der Rückverfolgbarkeit und der Kontrolle ist eine Kennnummer je Partie oder Los anzugeben. Diese Kennnummer ist auf der Verpackung, dem Behältnis, auf einem daran angebrachten Etikett oder bei loser Ware dem beigefügten Begleitpapier (z. B. Lieferschein, Rechnung) anzubringen. Die Kennnummer sollte auch auf der jeweiligen Rückstellprobe angegeben werden. Bei der Aufteilung in neue Partien sollte die Kennnummer beibehalten werden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten (*Artikel 18 Abs. 4 i.V.m. Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002*).

Vor der Angabe der Kennnummer der Partie können freiwillig die Worte „Kennnummer der Partie“ oder „Partienummer“ angegeben werden.

- e) im Falle fester Erzeugnisse die **Nettomasse**, ausgedrückt als Masseeinheiten, im Falle flüssiger Erzeugnisse die Nettomasse oder das **Nettovolumen**; im Falle von Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel kann statt dessen die **Stückzahl** angegeben werden, wenn diese Futtermittel der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden (§ 9 Nr. 4 *Fertigpackungsverordnung*³⁶).

Vor der Angabe der Nettomasse oder des Nettovolumens können freiwillig die Worte „Nettomasse“ oder „Nettovolumen“ angegeben werden.

- f) **Zusatzstoffe** (falls zugesetzt³⁷) (*Artikel 15 Buchstabe f i.V.m. Anhang VI und VII*)
1. Folgende Zusatzstoffe sind in einer Liste unter der Überschrift „Zusatzstoffe“ oder „Zusatzstoffe je kg“ anzugeben:
 - Zusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt für eine beliebige Zieltierart³⁸ festgelegt ist,
 - Zusatzstoffe der Kategorien „zotechnische Zusatzstoffe“ sowie „Kokzidiostatika und Histomonostatika“,
 - Zusatzstoffe der Funktionsgruppe „Harnstoff und seine Derivate“ der Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

Die kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffe sind im Anhang III aufgeführt. (Dieser Anhang wird ½ jährlich aktualisiert.)

³⁶ Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307, die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Juni 2008 (BGBl. I S. 1079) geändert worden ist.

³⁷ Zusatzstoffe, die Bestandteil einer Zubereitung eines zugelassenen Zusatzstoffes sind (z.B. Antioxidantien, Bindemittel) werden nicht als solche dem Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel zugesetzt und sind daher nicht anzugeben.

³⁸ Unabhängig davon, für welche Tierart das Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel bestimmt ist, ist jeder Zusatzstoff anzugeben, für den ein Höchstgehalt für (irgend)eine Tierart oder Tierkategorie festgelegt ist (z. B. Vitamin A).

Im Falle von Futtermitteln für **Lebensmitteltiere** sind gemäß Artikel 15 Buchstabe f i.V.m. Kapitel I Anhang VI der FMVV für jeden anzugebenden Zusatzstoff folgende Angaben zu machen:

- die spezifische Bezeichnung gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes,
- die Kennnummer,
- die zugesetzte Menge³⁹ und
- die entsprechende Bezeichnung der Funktionsgruppe gemäß Anhang I oder der Kategorie nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

Im Falle von Futtermitteln für **Nicht-Lebensmitteltiere** sind gemäß Artikel 15 Buchstabe f i.V.m. Kapitel I Anhang VII der FMVV für jeden anzugebenden Zusatzstoff folgende Angaben zu machen:

- die spezifische Bezeichnung gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes oder die Kennnummer,
- die zugesetzte Menge³⁹ und
- die entsprechende Bezeichnung der Funktionsgruppe gemäß Anhang I oder der Kategorie nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

Abweichend davon genügt es bei Futtermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere, wenn für Zusatzstoffe der Funktionsgruppen „Konservierungsmittel“, „Antioxidationsmittel“ und „Farbstoffe“ gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 lediglich die betreffende Funktionsgruppe angegeben wird. In diesem Fall sind die vollständigen Angaben von der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person auf Anfrage des Käufers mitzuteilen.

Die **Reihenfolge** der für jeden Zusatzstoff anzugebenden Angaben kann frei gewählt werden. Die Angaben müssen aber in der gewählten Form für den Verwender des Futtermittels verständlich sein (*Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a FMVV*).

2. Die Bezeichnung gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Zusatzstoffes und die zugesetzte Menge des Zusatzstoffs sind auch anzugeben, wenn sein Vorhandensein durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken hervorgehoben ist.

³⁹ Die zugesetzte Menge ist gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 anzugeben (Wirkstoffgehalt, Einheiten der Wirksamkeit, Anzahl Kolonien bildende Einheiten). Werden Zusatzstoffe mit gleichem Wirkstoff (z. B. Zink) zugesetzt, dann ist jeder einzelne Zusatzstoff aufzuführen. Bei der Berechnung der Höchstgehalte ist gemäß Anhang IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 der natürlich vorkommende Gehalt an Stoffen, die mit den Zusatzstoffen identisch sind, in die Berechnung einzubeziehen.

3. Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person gibt auf Anfrage des Käufers die Bezeichnungen, die Kennnummer und die Funktionsgruppe der Zusatzstoffe an, die nicht gemäß Nr. 1 oder 2 aufgeführt sind.
4. Über die gemäß Nr. 1 oder 2 vorgeschriebenen Angaben hinaus können Zusatzstoffe freiwillig in der in Nummer 1 genannten Form oder unter Verwendung einzelner oder mehrerer Kennzeichnungselemente angegeben werden.
5. Wird ein sensorischer⁴⁰ oder ernährungsphysiologischer Zusatzstoff gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 freiwillig angegeben, ist auch die zugesetzte Menge³⁷ anzugeben.
6. Zählt ein Zusatzstoff zu mehr als einer Funktionsgruppe, ist nur die Funktionsgruppe oder Kategorie anzugeben, die beim betreffenden Futtermittel seiner Hauptfunktion entspricht.
7. **Ergänzungsfuttermittel** oder **Einzelfuttermittel** dürfen **nicht mehr als das Einhundertfache des für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalts an Zusatzstoffen** oder im Falle von Kokzidiostatika und Histomonostatika das Fünffache dieses Gehalts enthalten, sofern nichts anderes in der Liste der besonderen Ernährungszwecke gemäß § 9a i.V.m. Anlage 2a der FMV festgelegt ist (*Artikel 8 FMVV*).

Dabei ist zu beachten, dass sich die anzugebende Menge der zugesetzten Zusatzstoffe auf die Originalsubstanz des Mischfuttermittels oder des Einzelfuttermittels beziehen, die Höchstgehalte aber bezogen auf Alleinfuttermittel mit einer Trockenmasse von 88 v. H. festgesetzt sind. Bei flüssigen Formulierungen ist daher der Gehalt an Zusatzstoffen auf der Basis des angegebenen (oder analytisch festgestellten) Feuchtegehalts (siehe 4.1 Buchstabe g) entsprechend umzurechnen.

8. Zusätzlich sind Zusatzstoffe, die (bis zur Neuzulassung durch eine Verordnung nach abgeschlossener Reevaluierung) noch gemäß den Vorschriften der Richtlinie

⁴⁰ Im Falle von Futtermitteln, für deren Herstellung eine Vormischung verwendet wurde, ist zu beachten, dass bei der Kennzeichnung von Aromastoffen in einer Vormischung gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 „die Liste der Zusatzstoffe durch den Ausdruck „Mischung aus Aromastoffen“ ersetzt werden kann. „Dies gilt nicht für Aromastoffe mit einer mengenmäßigen Beschränkung bei der Verwendung in Futtermitteln oder Wasser“. Wurde bei der Zulassung eines Aromastoffs ein Höchstgehalt festgesetzt, so ist dieser Zusatzstoff sowohl auf der Vormischung gemäß Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Anhang III als auch auf Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln gemäß FMVV mit der zugesetzten Menge anzugeben. Sofern bei einem Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel ein Aromastoff freiwillig angegeben oder in besonderer Weise hervorgehoben wird, muss auch die zugesetzte Menge angegeben werden.

82/471/EWG⁴¹ - so genannte „**Alt-Bioproteine**“ (Nummer 2.1 „Harnstoff und seine Derivate“, 3 „Aminosäuren und ihre Salze“ und 4 „Analoge von Aminosäuren“ des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG) - zu kennzeichnen sind, wie folgt anzugeben:

- jeweilige Bezeichnung gemäß dem Gemeinschaftsregister,
- bei Harnstoff und seinen Derivaten, Ammoniumacetat, Ammoniumsulfat und Analoge von Methionin die zugesetzte Menge⁴² in %, in g/kg oder mg/kg,
- zusätzlich anzugeben sind bei Mischfuttermitteln, die
 - a) **NPN - Verbindungen** (Nichtprotein-Stickstoff-Verbindungen) enthalten und die für Rinder, Schafe, oder Ziegen bestimmt sind, außer dem Gesamtgehalt an Rohprotein derjenige Gehalt an Rohprotein, der sich aus dem Stickstoff der enthaltenen NPN - Verbindung ergibt,
 - b) **Calciumsalz des Hydroxy – Analogs von Methionin** enthalten, zusätzlich der Gehalt an monomerer Säure,
 - c) **Hydroxy – Analog von Methionin** enthalten, zusätzlich die Gehalte an Gesamtsäure und monomerer Säure,
 - d) **Isopropylester des Metioninhydroxyanalogs** enthalten und für Milchkühe bestimmt sind, zusätzlich der prozentuale Gehalt des Methioninanalogs.

Werden Aminosäuren bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln in einer besonderen Weise hervorgehoben, müssen sie unter der Überschrift "Zusatzstoffe" mit ihrer Bezeichnung und der zugesetzten Menge angegeben werden. Ein Hinweis auf den Zusatz oder das Vorhandensein mehrerer, jedoch nicht näher bezeichneter Aminosäuren in allgemeiner Form (z.B. "mit Aminosäuren") ohne spezifische Bezeichnung und Mengenangabe ist jedoch nicht zulässig (Artikel 15 Buchstabe f und Artikel 22 Absatz 1 i.V.m. Anhang VI Kapitel i Nr. 4 und Anhang VII Kapitel I Nr. 4 und 5) und geeignet, den Käufer irre zu führen.

- g) der **Feuchtegehalt** (*Artikel 15 Buchstabe g i.V.m. Anhang I Nummer 6 FMVV*);
Sofern in Anhang V der FMVV oder dem Katalog der Einzelfuttermittel gemäß Artikel 24⁴³ der FMVV kein anderer Gehalt genannt ist, muss der Feuchtegehalt des Futtermittels angegeben werden, falls er folgende Werte übersteigt:

⁴¹ Gemäß Bekanntmachung zur Verwendung und Kennzeichnung bestimmter Futtermittel-Zusatzstoffe entsprechend den Vorgaben in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Inkrafttreten der Neunten Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen vom 26. März 2007 (BAZ vom 29. März 2007., S. 3387)

⁴² Beispielsweise ist die zugesetzte Menge an Hydroxy - Analog von Methionin wie folgt anzugeben:

Aminosäuren, deren Salze und Analoge

Hydroxy - Analog von Methionin	XX % (mg/kg oder g/kg)
Monomere Säure	XX %
Gesamtsäure	XX %

⁴³ Zweite Fassung des Katalogs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2011

- 5 % bei Mineralfuttermitteln, die keine organischen Stoffe enthalten,
- 7 % bei Milchaustausch-Futtermitteln und anderen Mischfuttermitteln mit einem Anteil eines Milcherzeugnisses von mehr als 40 %,
- 10 % bei Mineralfuttermitteln, die organische Stoffe enthalten,
- 14 % bei anderen Futtermitteln.

h) der **Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche** (*Artikel 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Nummer 5 FMVV*) darf höchstens 2,2 % der Trockenmasse betragen. Der Gehalt von 2,2 % darf jedoch überschritten werden bei:

- Einzelfuttermitteln,
- Mischfuttermitteln mit zugelassenen Mineralbindemitteln,
- Mineralfuttermitteln,
- Mischfuttermitteln, die zu mehr als 50 % aus Reis- oder Zuckerrübennebenzeugnissen bestehen,
- Mischfuttermitteln, die für Zuchtfische bestimmt sind und zu mehr als 15 % aus Fischmehl bestehen,

sofern der Gehalt auf dem Etikett angegeben wird.

Bei Einzelfuttermitteln, die nach dem Katalog gekennzeichnet werden, können gegebenenfalls die gemäß dem für das jeweilige Einzelfuttermittel im Katalog festgelegten - davon abweichenden - Angaben gemacht werden (*Artikel 16 Abs. 1 i.V.m. Anhang V oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2011*).

i) **Hinweise für die sachgerechte Verwendung** (*Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b FMVV*)

Die Angabe von Hinweisen für die sachgerechte Verwendung ist nur bei Mischfuttermitteln vorgeschrieben. Im Falle der Beifügung von Zusatzstoffen sind jedoch bei allen Futtermitteln Hinweise anzugeben, wenn dies in der jeweiligen Zulassungsverordnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschrieben ist, z. B.:

- Höchstalter, Einsatzdauer und Wartezeit,
- mögliche Mischungen mit weiteren Zusatzstoffen.

Ferner sind Angaben zur sicheren Anwendung - soweit vorgeschrieben oder erforderlich - zu machen, z. B.

- Angaben zur Anwendersicherheit (Atemschutz, Schutzbrille, Handschuhe) oder
- Angaben zu besonderen herstellungsbedingten Eigenschaften (Lagertemperatur, Pelletierstabilität usw.).

4.2 Spezielle Angaben

4.2.1 Spezielle Angaben bei Einzelfuttermitteln

Die speziellen Angaben sind **zusätzlich zu den Angaben in Abschnitt 4.1** anzugeben.

Bei **Einzelfuttermitteln** sind zusätzlich anzugeben:

a) **Bezeichnung** (*Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 24 Abs. 5 FMVV*)

Die Bezeichnung des Einzelfuttermittels muss der Natur des Stoffes entsprechen und darf den Verwender nicht irreführen. In der Bezeichnung muss insbesondere erkennbar sein, ob es sich um ein pflanzliches, tierisches oder mineralisches Einzelfuttermittel handelt, welcher natürlichen Herkunft das Einzelfuttermittel entstammt (Sonnenblumenkerne, Sojabohnen) und die Art der Be- und Verarbeitung (z. B. getrocknet, gepresst).

Die im **Katalog** angegebene Bezeichnung darf nur verwendet werden, wenn das Einzelfuttermittel der im Katalog angegebenen Beschreibung hinsichtlich des Herstellungsverfahrens und der jeweiligen Anforderungen entspricht. Im Übrigen ist die Anwendung des Katalogs freiwillig (*Artikel 24 Abs. 5 FMVV*).

Im Falle, dass ein Einzelfuttermittel noch nicht im Katalog aufgeführt ist, kann zur Beurteilung der Bezeichnung hilfsweise die Positivliste der Normenkommission des ZDL⁴⁴ herangezogen werden.

Ferner kann im Falle eines nicht im Katalog aufgeführten Einzelfuttermittels geprüft werden, ob der erste Inverkehrbringer die Verwendung des Einzelfuttermittels dem Gremium des europäischen Futtermittelsektors mitgeteilt hat und das Futtermittel **im Register** gelistet ist. Das Register wird von diesem Gremium im Internet⁴⁵ veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert (*Artikel 24 Abs. 6 FMVV*).

b) **Inhaltsstoffe** (*Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b FMVV*)

Die Angabe der Inhaltsstoffe ist für alle Einzelfuttermittel (einschließlich Einzelfuttermittel mit mehr als 50% Feuchtegehalt) vorgeschrieben und ergibt sich aus der Zuordnung des Einzelfuttermittels zu der jeweiligen Gruppe gemäß Anhang V der FMVV. Im Falle von Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen aus Getreidekörnern sind dies z. B.:

- Stärke, wenn > 20 %,
- Rohprotein, wenn > 10 %,

⁴⁴ <http://www.dlg.org/positivliste.html>

⁴⁵ <http://www.feedmaterialsregister.eu>

Rohfett, wenn > 5%

Rohfaser.

Im Falle eines im Katalog aufgeführten Einzelfuttermittels können die vorgeschriebenen Angaben gemäß Anhang V der FMVV durch die im Katalog festgelegten Angaben ersetzt werden.

Für die Bewertung der Richtigkeit der Angabe der Inhaltsstoffe gelten die **Toleranzen, die im Anhang IV** aufgeführt sind (*Artikel 11 Abs. 5 i.V.m. Anhang IV FMVV*).

c) **Zusatzstoffe** (falls zugesetzt) (*Artikel 16 Abs.2 FMVV*)

Bei **Einzelfuttermitteln, denen Zusatzstoffe zugesetzt**⁴⁶ wurden, sind **zusätzlich zur Bezeichnung und den Inhaltsstoffen** gemäß Buchstabe a und b anzugeben:

- die **Tierart oder Tierkategorie** (siehe Nr. 4.2.2.1 a des Leitfadens), wenn der Zusatzstoff nicht für alle Tierarten zugelassen ist oder ein Höchstgehalt für bestimmte Tierarten oder Tierkategorien festgelegt ist; zusätzlich kann auch darauf hingewiesen werden, für welche Tierart oder Tierkategorie der Zusatzstoff nicht zugelassen ist,
- die **Verwendungshinweise**,
- die **Mindesthaltbarkeit** für den Zusatzstoff (ausgenommen bei technologischen Zusatzstoffen), falls mehrere Zusatzstoffe zugesetzt wurden, ist die Mindesthaltbarkeit für jeden Zusatzstoff anzugeben.

Die **Verwendungshinweise** sind nur anzugeben, wenn ein Höchstgehalt für den Zusatzstoff festgelegt ist und der Gehalt in dem Einzelfuttermittel den für die Tagesration (Alleinfuttermittel) festgelegten Höchstgehalt übersteigt. In diesem Fall ist die **einsetzbare Höchstmenge** des Einzelfuttermittels anzugeben (*Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b i.V.m. Anhang II Nr. 4 FMVV*):

- in Gramm oder Kilogramm oder Volumeneinheit des Einzelfuttermittels je Tier und Tag oder
- als Prozentanteil der täglichen Ration oder
- je Kilogramm Alleinfuttermittel oder als Prozentanteil vom Alleinfuttermittel.

⁴⁶ Werden Einzelfuttermittel, denen Zusatzstoffe zugesetzt wurden, deren beabsichtigte Wirkungen sich ausschließlich auf das Einzelfuttermittel beziehen (z.B. Konservierungsstoffe, Antioxidantien, Fließhilfsmittel), in Mischfuttermittel eingemischt, muss der Zusatzstoff bei der Kennzeichnung des Mischfuttermittels nicht unter der Überschrift „Zusatzstoffe“ angegeben werden. Die Verpflichtung zu Angabe von Zusatzstoffen bezieht sich nur auf die dem jeweiligen Futtermittel „zugesetzte“ Menge von Zusatzstoffen. (*Artikel 15 Buchstabe f i.V.m. Anhang VI und VII*). Allerdings dürfen in diesem Fall keine Angaben gemacht werden, die auf die Abwesenheit solcher Zusatzstoffe hinweisen (z.B. „ohne Konservierungsstoffe“, „ohne Antioxidantien“) (*Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a i.V.m. Artikel 13 Abs. 1*). Auf Anforderung der Behörde müssen alle erforderlichen Informationen zur Zusammensetzung einschließlich Angaben zu den in Einzelfuttermitteln enthaltenen Zusatzstoffen vorgelegt werden (*Artikel 5 Abs. 3*).

d) **Einzelfuttermittel, die zur Denaturierung oder Bindung verwendet werden** (*Anhang I Nr. 4 FMVV*)

Werden Einzelfuttermittel dazu verwendet, andere **Einzelfuttermittel zu denaturieren oder zu binden**, kann das Erzeugnis weiterhin als Einzelfuttermittel gelten. In diesem Fall sind zusätzlich zu den Angaben gemäß Buchstaben a - c Bezeichnung, Art und Menge des Einzelfuttermittels anzugeben, das zur Bindung oder Denaturierung verwendet wird. Wird ein Einzelfuttermittel durch ein anderes Einzelfuttermittel gebunden, darf der Anteil des letzteren höchstens 3 % des Gesamtgewichts betragen.

e) Bestimmte Einzelfuttermittel (ehemals zulassungsbedürftige **NPN-Verbindungen**)⁴⁷ sind zusätzlich gemäß § 11 Abs. 2 FMV zu kennzeichnen:

- durch Ergänzung der Bezeichnung mit den Wörtern „für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“,
- im Fall von Ammoniumsulfat mit einem Hinweis, dass bei Kälbern oder Schaf- oder Ziegenlämmern der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5% nicht überschreiten darf.

4.2.2 Spezielle Angaben bei Mischfuttermitteln

4.2.2.1 Mischfuttermittel für alle Tierarten (Artikel 17 FMVV)

Folgende Angaben müssen für alle Allein-, Ergänzungs- und Mineralfuttermittel angegeben werden. Abweichende Angaben für Futtermittel für Nicht-Lebensmitteltiere siehe unter 4.2.2.2.

a) **Tierart und Tierkategorie** (*Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a FMVV*)

Die Tierart oder Tierkategorie ist anzugeben.

Im Interesse einer einheitlichen Angabe wird die Angabe der Tierart/Tierkategorie gemäß Anlage IV der Verordnung (EG) 429/2008⁴⁸ empfohlen. Zusätzlich wird die Angabe der dort nicht aufgeführte Tierarten wie folgt empfohlen:

Tierart	Tierkategorie
Schweine	Saugferkel
	Ferkel (abgesetzt)

⁴⁷ Dies betrifft: 11.8.1 Ammoniumsulfat; 11.8.2 Ammoniumsulfat, Lösung; 11.8.4 Ammoniumlaktat; 11.8.5 Ammoniumacetat; 12.2.2 Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Glutaminsäure; 12.2.3 Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Lysin- Monochlorid durch Fermentation mit *Brevibacterium lactofermentum* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2011.

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 429/2008 der Kommission vom 25. April 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erstellung und Vorlage von Anträgen sowie der Bewertung und Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABL. EG Nr. L 133 v. 22.05.2008, S. 1)

Tierart	Tierkategorie
	Ferkel (Saugferkel und abgesetzte Ferkel)
	Mastschweine
	Zuchtsauen (Jungsauen, tragende Sauen, säugende Sauen)
	Sauen
	Eber
Geflügel	Masthühner (Broiler)
	Junghennen
	Legehennen
	Mastruthühner (Mastputen)
	Jungtruthühner (Jungputen)
	Wassergeflügel (Enten, Gänse)
	Tauben
Rinder	Aufzuchtkälber
	Mastkälber
	Mastrinder
	Kühe zur Milchproduktion (Milchkühe)
	Kühe zur Zucht
	Bullen
Schafe	Aufzuchtlämmer
	Mastlämmer
	Schafe
	Weibliche Zuchtschafe (Mutterschafe)
	Schafböcke
Ziegen	Aufzuchtziegenlämmer
	Mastziegenlämmer
	Ziegen
	Ziegen zur Zucht
Fische	Lachse und Forellen
Kaninchen	Saug- und Jungkaninchen
	Mastkaninchen
	Weibliche Zuchtkaninchen
Pferde	Pferde (Fohlen, Stuten Hengste, Ponys)

b) Mindesthaltbarkeitsdauer (Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe d FMVV)

In der Kennzeichnung ist nur eine Mindesthaltbarkeitsdauer für das gesamte Futtermittel anzugeben.

Die Mindesthaltbarkeitsdauer ist wie folgt anzugeben:

- „*Spätestens zu verbrauchen bis ...*“, gefolgt vom Datum eines bestimmten Tages (TT/MM/JJ)⁴⁹ bei aufgrund von Abbauprozessen leicht verderblichen Futtermitteln (z. B. Feuchtegehalt > 14%);
- „*Mindestens haltbar bis ...*“ gefolgt von der Angabe eines bestimmten Monats (MM/JJ) bei anderen Futtermitteln (z. B. Feuchtegehalt < 14%).

Wird das Herstellungsdatum ausgewiesen, kann die Mindesthaltbarkeit auch wie folgt angegeben werden:

„... (*Zeitangabe in Tagen oder Monaten*) nach dem Datum der Herstellung“.

⁴⁹ Bei der Angabe in deutscher Sprache kann das Datum auch als „TT.MM.JJ“ angegeben werden.

c) **Zusammensetzung** (Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e i.V.m. Abs. 2 FMVV)

Das Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Mischfuttermittel besteht, ist unter der Überschrift „Zusammensetzung“ anzugeben.

- Die Bezeichnung der Einzelfuttermittel erfolgt wie im Kapitel 4.2.1. Buchstabe a beschrieben.
- Die Angabe der Einzelfuttermittel erfolgt in **absteigender Reihenfolge (halboffene Deklaration)** nach dem Gewicht auf Basis des Feuchtegehaltes (entspricht der Originalsubstanz) im Mischfuttermittel. Das Einzelfuttermittel, das gewichtsmäßig den Hauptanteil des Mischfuttermittels bildet, ist als erstes zu nennen, danach das Einzelfuttermittel, das gewichtsmäßig an zweiter Stelle steht. Nach diesem Prinzip sind alle Einzelfuttermittel zu nennen, die in dem Mischfutter enthalten sind.
- Wird ein **Mischfuttermittel unter Verwendung eines Ergänzungsfuttermittels** (z.B. Mineralfuttermittel, Mischfett, Mischfettsäuren, Kräutermischungen) hergestellt, sind alle in dem Ergänzungsfuttermittel enthaltenen Einzelfuttermittel einzeln anzugeben und entsprechend ihrem Gewichtsanteil in die absteigende Reihenfolge aller Einzelfuttermittel des Mischfuttermittels einzuordnen.⁵⁰ Dies gilt auch dann, wenn die Gewichtsanteile bei der Kennzeichnung des verwendeten Ergänzungsfuttermittels nicht angegeben werden. In diesem Fall muss der Inverkehrbringer des Ergänzungsfuttermittels dem Mischfutterhersteller auf Anfrage die entsprechenden Informationen mitteilen.
- Die im Mischfutter enthaltenen **Vormischungen** dürfen nicht als solche in der Liste der enthaltenen Einzelfuttermittel aufgeführt werden. Ein Hinweis kann an anderer geeigneter Stelle erfolgen, z. B. als Fußnote „Futtermittel enthält Vormischung“. Die in einer Vormischung als Trägerstoffe⁵¹ verwendeten Einzelfuttermittel müssen nicht in der Liste der Einzelfuttermittel angegeben werden.
- Im Verzeichnis der Einzelfuttermittel können freiwillig die Gewichtsprozentage angegeben werden. In diesem Fall gilt keine Toleranz für die Angabe; bei der Beurteilung der Richtigkeit ist daher nur der Analysefehler zu berücksichtigen.
- Wird ein Einzelfuttermittel durch Wort, Bild oder Grafik besonders hervorgehoben, ist dafür der Gewichtsprozentsatz anzugeben.

d) **Hinweise für die sachgerechte Verwendung** (Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b FMVV)

Zur sachgerechten Verwendung des Mischfuttermittels sind zweckdienliche Hinweise anzugeben (z. B. bei Milchaustauschern „dieses Alleinfuttermittel darf nur bis zu einem

⁵⁰ Gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) ist das „Verzeichnis der Einzelfuttermittel, aus denen das Futtermittel besteht“, anzugeben.

⁵¹ Hinweis. Die Regelung in Artikel 29 Nr. 3 der FMVV gilt lediglich als Formvorschrift für die Angabe der als Trägerstoff verwendeten Einzelfuttermittel bei der Kennzeichnung von Vormischungen gemäß Artikel 16 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003.

Alter von 6 Monaten verfüttert werden“, bei Ergänzungsfuttermitteln die Einmischrate zur sachgerechten Verwendung).

Bei den Hinweisen für eine sachgerechte Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln, **die höhere Gehalte an Zusatzstoffen aufweisen als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte**, ist die zulässige Einsatzmenge deutlich anzugeben, um sicherzustellen, dass der jeweilige Höchstgehalt an Zusatzstoffen in der täglichen Ration eingehalten wird (*Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. Anhang II Nr. 4 FMVV*).

In diesem Fall ist die empfohlene Fütterungsmenge anzugeben:

- in Gramm oder Kilogramm oder Volumeneinheit des Ergänzungsfuttermittels je Tier und Tag oder
- als Prozentanteil der täglichen Ration.

Im Falle der Verwendung eines Ergänzungsfuttermittels zur Herstellung eines Alleinfuttermittels ist ebenfalls ein Hinweis zur Einsatzmenge anzugeben.

Mischfuttermittel, die bestimmte Einzelfuttermittel (ehemals zulassungsbedürftige **NPN-Verbindungen**)⁵² enthalten sind gemäß § 11 Abs. 3 und 4 FMV zu kennzeichnen:

- durch Ergänzung der Bezeichnung der Einzelfuttermittel mit den Wörtern „für Rinder, Schafe und Ziegen mit Pansenfunktion“,
- mit der Menge der darin enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt als Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf, verbunden mit dem Hinweis, dass allmählich anzufüttern ist,
- im Fall von Ergänzungsfuttermitteln für Kälber oder Schaf- oder Ziegenlämmer, die Ammoniumsulfat enthalten, mit einem Hinweis, dass der Gehalt an Ammoniumsulfat in der täglichen Ration 0,5% nicht überschreiten darf.

e) **Inhaltsstoffe** (Analytische Bestandteile) (*Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. Artikel 22 Abs. 1 FMVV*)

- Die analytischen Bestandteile sind unter der Überschrift „Analytische Bestandteile“ anzugeben; alternativ kann auch die Überschrift „Inhaltsstoffe“ verwendet werden.

⁵² Dies betrifft: 11.8.1 Ammoniumsulfat; 11.8.2 Ammoniumsulfat, Lösung; 11.8.4 Ammoniumlaktat; 11.8.5 Ammoniumacetat; 12.2.2 Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Glutaminsäure; 12.2.3 Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von L-Lysin- Monochlorid durch Fermentation mit *Brevibacterium lactofermentum* gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2011.

- Die Angaben über Gehalte an analytischen Bestandteilen (Inhaltsstoffen) beziehen sich auf die Originalsubstanz des Mischfuttermittels (*Anhang II Nr. 1 FMVV*). Abweichend davon kann der Gehalt an HCL - unlöslicher Asche bezogen auf Trockensubstanz angegeben werden (*Anhang I Nr. 5 FMVV*).
- Werden Aminosäuren, Vitamine oder Spurenelemente unter der Überschrift „analytische Bestandteile“ aufgeführt, sind diese mit dem Gesamtgehalt anzugeben; der Gesamtgehalt ist die Summe aus der Menge des gegebenenfalls in Form von Zusatzstoffen zugesetzten Gehaltes, des nativen Gehaltes der eingesetzten Einzel Futtermittel und gegebenenfalls weiterer Bestandteile (z. B. als Bestandteil von anderen Zusatzstoffen wie Eisen aus Zinkoxid). Als **Gesamtgehalt** ist der Gehalt anzugeben, der mit Hilfe der amtlichen Analyseverfahren gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen⁵³ festgestellt werden kann. Für die Feststellung der vorgeschriebenen Angaben sind dies folgende **Analysemethoden**:

Analytischer Bestandteil	Analyseverfahren
Rohprotein	Anhang III C der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 ⁵⁴
Rohfaser	Anhang III I der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Rohfett	Anhang III H der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Rohasche	Anhang III M der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Lysin	Anhang III F der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Methionin	Anhang III F der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 ⁵⁵
Calcium Natrium Magnesium	DIN EN 15510 Futtermittel Bestimmung von Calcium, Natrium, Phosphor, Magnesium, Kalium, Eisen, Zink, Kupfer, Mangan, Cobalt, Molybdän, Arsen, Blei und Cadmium mittels ICP-AES; Deutsche Fassung EN 15510:2007 oder IN EN ISO 6869 Futtermittel - Bestimmung der Gehalte an Calcium, Kupfer, Eisen, Magnesium, Mangan, Kalium, Natrium und Zink - Atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren (ISO 6869:2000); Deutsche Fassung EN ISO 6869:200 ⁵⁶

⁵³ ABl. EG Nr. L 165 vom 30. April 2004, S.1 in der Fassung der Berichtigung ABl. EG Nr. L 191 vom 28. Mai 2004, S.1

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 54 vom 26. Februar 2009, S. 1)

⁵⁵ Die Methode ist nicht zur Bestimmung der Hydroxyanaloga der Aminosäuren anzuwenden. Im Falle der freiwilligen Angabe sind die Gehalte von Hydroxyanaloga der Aminosäuren nach der jeweiligen amtlichen Methode zu bestimmen und gesondert anzugeben. Für die Angabe des Gehalts an Methionin- Hydroxyanalog sind folgende amtliche Methoden anzuwenden:

VDLUFA- Methodenbuch Band III Chemische Untersuchung von Futtermitteln: Verbandsmethode Nr. 4.11.3 Bestimmung von DL-2-Hydroxy-4-Methyl-Mercapto-Buttersäure oder Verbandsmethode Nr. 4.11.4 Bestimmung von DL-2-Hydroxy-4-Methyl-Mercapto-Buttersäure nach Hydrolyse (Gesamt MHA)

⁵⁶ Gegenwärtig ist vorgesehen, beide Methode in die Sammlung der amtlichen Analysemethoden zu übernehmen. Allerdings ist noch zu klären, inwieweit beide Methoden im Hinblick auf die Kaskadenregelung in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 angewendet werden können.

Analytischer Bestandteil	Analysemethode
Phosphor	Anhang III P der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Feuchtigkeitsgehalt	Anhang III A oder B der Verordnung (EG) Nr. 152/2009
Salzsäureunlösliche Asche	Anhang III N der Verordnung (EG) Nr. 152/2009

Bei Mischfuttermitteln für Lebensmitteltiere sind folgende Angaben für analytische Bestandteile nur für die jeweilige Futtermittelart und die jeweilige Tierart anzugeben (Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. Artikel 22 Abs. 1 und i.V.m. Anhang VI FMVV).

Futtermittel	Analytische Bestandteile	Zieltierarten
Alleinfuttermittel	Rohprotein Rohfaser Rohfett ⁵⁷ Rohasche Lysin Methionin Calcium Natrium Phosphor	Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Schweine und Geflügel Schweine und Geflügel Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten
Mineralergänzungsfuttermittel	Lysin Methionin Calcium Natrium Phosphor Magnesium	Schweine und Geflügel Schweine und Geflügel Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Wiederkäuer
Sonstige Ergänzungsfuttermittel	Rohprotein Rohfaser Rohfett ⁵⁸ Rohasche Lysin Methionin Calcium ≥ 5 % Natrium Phosphor ≥ 2 % Magnesium ≥ 0,5 %	Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Schweine und Geflügel Schweine und Geflügel Alle Tierarten Alle Tierarten Alle Tierarten Wiederkäuer

⁵⁷ Im Anhang VI der FMVV heißt die Formulierung „Rohöle und -fette“. Um Verwechslungen zur üblichen Bezeichnung von pflanzlichen und tierischen Ölen (Einzelfuttermitteln) als „Rohöl“ zu vermeiden, kann bei der Angabe der analytischen Bestandteile nur die Bezeichnung „Rohfett“ verwendet werden.

⁵⁸ Im Anhang VI der FMVV heißt die Formulierung „Rohöle und -fette“. Um Verwechslungen zur üblichen Bezeichnung von pflanzlichen und tierischen Ölen (Einzelfuttermitteln) als „Rohöl“ zu vermeiden, kann bei der Angabe der analytischen Bestandteile nur die Bezeichnung „Rohfett“ verwendet werden.

Wird eine Aminosäure als Zusatzstoff zugesetzt, erfolgt die Kennzeichnung wie folgt:

- Unter der Überschrift „**Inhaltsstoffe**“ ist der Gesamtgehalt der Aminosäure (nativer Gehalt plus zugesetzte Menge) im Fall von Methionin und Lysin bei Mischfutter für Schweine und Geflügel verpflichtend anzugeben.
- Unter der Überschrift „**Zusatzstoffe**“ ist für „Alt-Bioproteine“ die Bezeichnung und zusätzlich im Fall von Harnstoff und seinen Derivaten, Ammoniumacetat, Ammoniumsulfat und Analoge von Methionin die zugesetzte Menge verpflichtend anzugeben.

Beispiel

Wird DL-Methionin als Zusatzstoff zugesetzt, erfolgt die Kennzeichnung wie folgt:

- Unter der Überschrift „**Inhaltsstoffe**“ ist der Gesamtgehalt an Methionin (nativer Gehalt plus zugesetzte Menge an DL-Methionin) anzugeben. Die Angabe ist nur bei Mischfutter für Schweine und Geflügel verpflichtend.
- Unter der Überschrift „**Zusatzstoffe**“ ist die Bezeichnung anzugeben (Siehe dazu 4.1.f Nr.8).

Wird ein Methionin analog (MA) als Zusatzstoff zugesetzt, erfolgt die Kennzeichnung wie folgt:

- In jedem Fall ist die zugesetzte Menge unter der Überschrift „**Zusatzstoffe**“ anzugeben. (Siehe dazu 4.1 f Nr. 8).
- Zusätzlich kann freiwillig der Gehalt an MA unter der Überschrift „**Inhaltsstoffe**“ allein oder als Summe aus nativem Methionin, DL-Methionin und MA oder als MA berechnet als **Methioninäquivalente**⁵⁹ angegeben werden. Die Methioninäquivalente ergeben sich aus dem Gehalt an MA multipliziert mit einem Faktor, der die Methioninwirksamkeit berücksichtigt.

Methionin und MA können demzufolge unter der Überschrift „Inhaltsstoffe“ in folgenden Varianten angegeben werden:

- | | |
|---|--|
| a) Methionin | X% (Summe aus nativem und zugesetztem DL - Methionin) |
| b) Methionin berechnet als Methioninäquivalente/ Methioninäquivalente | X% (Summe aus nativem, zugesetztem DL – Methionin und den für MA berechneten Methioninäquivalenten) |
| c) Methionin
(Hydroxy-Analog von Methionin berechnet als)
Methioninäquivalente | X% (Summe aus nativem und zugesetztem DL-Methionin)
und
X% (für MA berechnete Methioninäquivalente) |
| d) Methioninäquivalente | X% (für MA berechnete Methioninäquivalente)
(z.B. bei Zugabe von MA zu einem Minaralfuttermittel) |

⁵⁹ Methioninäquivalente sind von der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person auf wissenschaftlicher und für die zuständige Behörde nachprüfbarer Grundlage zu ermitteln. Es ist gegenwärtig nicht davon auszugehen, dass bei der Neuzulassung im Rahmen der Reevaluierung Umrechnungsfaktoren zur Berechnung der Methioninäquivalente der einzelnen Methioninanaloge festgelegt werden.

Sofern in dem Mischfuttermittel einer der anzugebenden analytischen Bestandteile nicht (einschließlich nativer Gehalte) vorhanden ist, ist keine Angabe erforderlich (z. B. Methionin oder Lysin in Mineralfuttermitteln).

Im Falle der Angabe eines **Energiewertes** sind für Geflügelfuttermittel die Berechnungsmethode in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 und für Futtermittel für Wiederkäuer und Schweine die Schätzformeln gemäß Anlage 4 der FMV anzuwenden. Energiewerte für andere Tierarten oder Proteinwerte können auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden angegeben werden; in diesem Fall ist ein Hinweis zur Berechnungsmethode anzugeben.

Für die Bewertung der Richtigkeit der Angabe der Inhaltsstoffe gelten die **Toleranzen, die im Anhang IV** aufgeführt sind (*Artikel 11 Abs. 5 i.V.m. Anhang IV FMVV*).

4.2.2.2 Abweichende Angaben bei Mischfuttermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere

Für Mischfuttermittel für Nicht-Lebensmitteltiere (z. B. Heimtiere) gelten abweichend von den Regelungen für alle Mischfuttermittel folgende spezielle Regelungen (*Artikel 17 FMVV*):

a) **Tierart und Tierkategorie**

Die Tierart oder Tierkategorie - soweit näher bestimmt (z. B. durch Altersangabe) - ist anzugeben.

b) **Zusammensetzung** (*Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe c FMVV*)

Anstatt der einzelnen enthaltenen Einzelfuttermittel dürfen bei Mischfuttermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere (ausgenommen Pelztiere) die Gruppen von Einzelfuttermitteln gemäß Anhang 2b der FMV⁶⁰ angegeben werden. Die Angabe von Einzelfuttermitteln ist zulässig, auch wenn diese unter eine der genannten Gruppen fallen.

c) Auf dem Etikett von Heimtierfuttermitteln ist eine **kostenfreie Telefonnummer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel** (z. B. E-Mail) anzugeben, damit der Käufer zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben weitere Informationen über die in dem Heimtierfuttermittel enthaltenen Zusatzstoffe und die enthaltenen Einzelfuttermittel

⁶⁰ Die Richtlinie 82/475/EWG der Kommission vom 23. Juni 1982 über die Kategorien von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 213 vom 21. Juli 1982 S. 27) wurde nicht aufgehoben und gilt daher als Liste der Kategorien gemäß Artikel 17 Abs. 4. Die Richtlinie 82/475/EWG ist in Anhang 2b der FMV umgesetzt.

tel, soweit diese in Form der Gruppen von Einzelfuttermitteln (Kategorien) angegeben sind, erhalten kann (*Artikel 19 FMVV*).

d) **Inhaltsstoffe** (analytische Bestandteile)

Bei Mischfuttermitteln für Nicht-Lebensmitteltiere sind folgende analytischen Bestandteile und Gehalte anzugeben.

Futtermittel	Analytische Bestandteile	Zieltierart
Alleinfuttermittel	Rohprotein	Katzen, Hunde und Pelztiere
	Rohfaser	Katzen, Hunde und Pelztiere
	Rohfett ⁶¹	Katzen, Hunde und Pelztiere
	Rohasche	Katzen, Hunde und Pelztiere
Mineralergänzungsfuttermittel	Calcium	Alle Tierarten
	Natrium	Alle Tierarten
	Phosphor	Alle Tierarten
Sonstiges Ergänzungsfuttermittel	Rohprotein	Katzen, Hunde und Pelztiere
	Rohfaser	Katzen, Hunde und Pelztiere
	Rohfett ⁶⁴	Katzen, Hunde und Pelztiere
	Rohasche	Katzen, Hunde und Pelztiere

Anstatt der Bezeichnungen „Rohprotein“, „Rohfett“ und „Rohasche“ dürfen die Bezeichnungen „Protein“, „Fettgehalt“, „Ascherückstand“ oder „anorganischer Stoff“ verwendet werden.

Im Falle der Angabe eines **Energiewertes** sind für Diätfuttermittel für Hunde und Katzen die Schätzformeln gemäß Anlage 4 der FMV anzuwenden. Energiewerte für andere Tierarten oder Proteinwerte können auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden angegeben werden; in diesem Fall ist ein Hinweis zur Berechnungsmethode anzugeben.

4.2.2.3 Abweichende Angaben für bestimmte Mischfuttermittel

Abweichend von den vorgeschriebenen Angaben unter 4.2.2.1 sind

- a) bei **Mischfuttermitteln aus höchstens drei Einzelfuttermitteln** die Angaben zur Tierart oder –kategorie sowie Hinweise zur sachgerechten Verwendung nicht erforderlich, wenn aus der Beschreibung klar hervorgeht, welche Einzelfuttermittel verwendet wor-

⁶¹ Im Anhang VII der FMVV heißt die Formulierung „Rohöle und –fette“. Um Verwechslungen zur üblichen Bezeichnung von pflanzlichen und tierischen Ölen (Einzelfuttermitteln) als „Rohöl“ zu vermeiden, kann bei der Angabe der analytischen Bestandteile nur die Bezeichnung „Rohfett“ verwendet werden.

den sind (*Artikel 21 Nr. 5 FMVV*). In diesem Fall sind für das Mischfuttermittel die Inhaltsstoffe (analytische Bestandteile) anzugeben, die für alle Tierarten anzugeben sind;

- b) die Angaben über Inhaltsstoffe (analytische Bestandteile) bei **Mischungen aus ganzen Pflanzenkörnern, Saaten und Früchten** nicht erforderlich (*Artikel 21 Nr. 4 FMVV*).

4.2.3 Spezielle Angaben bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel)

Bei der Kennzeichnung von **Diätfuttermitteln** sind folgende zusätzliche Angaben zu machen (*Artikel 18 FMVV*):

- a) **Bestimmungswort: „Diät-“** (*Artikel 18 Buchstabe a FMVV*)

Das Bestimmungswort „Diät-“ ist ausschließlich Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke vorbehalten und in Verbindung mit der Futtermittelbezeichnung zu verwenden.

Beispiele:

- Diäteinzelfuttermittel oder Diät - Einzelfuttermittel
- Diätalleinfuttermittel oder Diät - Alleinfuttermittel
- Diätergänzungsfuttermittel oder Diät - Ergänzungsfuttermittel

Die Verwendung des englischen Wortes „diet“ (= Ration) ist nicht zulässig.

- b) **Besonderer Ernährungszweck**

Der besondere Ernährungszweck des Diätfuttermittels ist gemäß § 9a i.V.m. Anlage 2a der FMV oder gemäß einer auf Grund des Artikels 10 Abs.5 FMVV erlassenen Rechtsverordnung⁶² anzugeben.

- c) **Zusätzliche Angaben** (*Artikel 18 Buchstabe b FMVV*)

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben für das jeweilige Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel gemäß den Kapiteln 4.1 und 4.2.1 oder 4.2.2 sind die in der Anlage 2a in den Spalten 2 bis 6 der FMV aufgeführten Angaben oder gemäß eines auf Grund des Artikels 10 Abs.5 FMVV erlassenen Rechtsverordnung⁶⁵ anzugebenden Angaben zur Charakterisierung des besonderen Ernährungszwecks zu machen.

⁶² Unmittelbar geltende Rechtsverordnungen sind:

1. Verordnung (EU) Nr. 1070/2010 der Kommission vom 22.November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2008/38/EG durch Aufnahme der Unterstützung des Gelenkstoffwechsels bei Osteoarthritis bei Hunden und Katzen als besonderen Ernährungszweck in das Verzeichnis der Verwendungszwecke (ABl. L 306 v.23.11.1010, S.42).

d) **Hinweis zur Verwendung des Diätfuttermittels** (*Artikel 18 Buchstabe c FMVV*)

Die in Spalte 7 der Anlage 2a der FMV aufgeführten Hinweise oder die Hinweise gemäß eines auf Grund des Artikels 10 Abs.5 FMVV erlassenen Rechtsverordnung⁶⁵ sind anzugeben, z. B.

- Hinweis auf die Fütterungsdauer
- Hinweis zur Rationsgestaltung
- Hinweis zur Beratung durch einen Tierarzt.

Sofern in Spalte 7 der Anlage 2a der FMV kein Hinweis zur Beratung durch einen Tierarzt oder einen Fütterungsexperten vorgeschrieben ist, ist ein Hinweis anzugeben, dass vor der Verwendung des Futtermittels oder vor Verlängerung seiner Verwendungsdauer der Rat eines Fütterungsexperten oder Tierarztes eingeholt werden sollte.

Beispiel für zusätzlich vorgeschriebene Angaben für ein Diätfuttermittel:

Besonderer Ernährungszweck	Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz
Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Niedriger Phosphorgehalt und niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein
Tierart oder Tiergattung	Hunde und Katzen
anzugebende Inhaltsstoffe	Calcium, Phosphor, Kalium, Natrium, Gehalt an essentiellen Fettsäuren (falls zugesetzt)
Hinweise zur Zusammensetzung	Einzelfuttermittel als Proteinquelle
Empfohlene Fütterungsdauer	Zunächst bis zu 6 Monaten
Andere Bestimmungen	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: <i>„Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“</i> Hinweis in der Gebrauchsanweisung: <i>„Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“</i>

4.2.4 **Spezielle Angaben bei Futtermitteln, die nicht den futtermittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen**

Für Futtermittel, die nicht den futtermittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, gelten zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen (*Artikel 20 FMVV*). Hierzu zählen insbesondere kontaminierte Materialien, die einen höheren Gehalt an unerwünschten Stoffen als in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgelegt, enthalten.

Die Sonderbestimmungen für die Kennzeichnung von Futtermitteln, die den gemeinschaftlichen Anforderungen an die Sicherheit und das Inverkehrbringen nicht genügen, ergeben sich aus Anhang VIII der FMVV.

Sofern die Kontamination durch Entgiftung entfernt werden soll, ist kontaminiertes Material mit den folgenden Worten zu kennzeichnen:

„Futtermittel mit zu hohem Gehalt an ... (Bezeichnung des/der unerwünschten Stoffe(s) gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG); als Futtermittel erst nach der Entgiftung durch einen zugelassenen Betrieb zu verwenden.“

Hinweis: Die Entgiftung von Materialien/Futtermitteln darf nur von Betrieben durchgeführt werden, die gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 der FMV zugelassen sind.⁶³

Sofern die Kontamination durch **Reinigung** (z. B. Sortieren, Schälen, Waschen, Entstauben, Erhitzen) entfernt werden soll, ist das kontaminierte Material mit den folgenden Worten zu kennzeichnen:

„Futtermittel mit zu hohem Gehalt an ... (Bezeichnung des/der unerwünschten Stoffe(s) gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG); als Futtermittel erst nach ausreichender Reinigung zu verwenden.“

Hinweis: Reinigungsbetriebe sind nicht zulassungsbedürftig.

4.2.5 Ausnahmen von Kennzeichnungspflichten in bestimmten Fällen

In besonderen Fällen gelten Ausnahmen von der allgemeinen Kennzeichnungspflicht für Futtermittel (*Artikel 21 FMVV*).

- a) Bei Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln müssen folgende Angaben nicht gemacht werden, wenn der **Käufer** (Abnehmer⁶⁴, auch unentgeltlich) vor jedem Geschäftsvorgang schriftlich bestätigt, dass er auf eine Information über

⁶³ Die Zulassung ist auf Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 gestützt; siehe dazu auch Merkblatt für Dekontaminationsbetriebe:

http://www.bvl.bund.de/cln_027/DE/02_Futtermittel/00_doks_download/merkblatt_10_dekon,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/merkblatt_10_dekon.pdf

⁶⁴ Mit Hinweis auf Erwägungsgrund 26 sollte die Ausnahmeregelung auch bei einer unentgeltlichen Abgabe gelten.

- die Zulassungsnummer des Betriebes (falls vorhanden),
- die Kennnummer der Partie oder des Loses,
- die Nettomasse, ausgedrückt als Masseinheiten, oder das Nettovolumen (alternativ bei flüssigen Futtermitteln),
- den Feuchtegehalt oder
- bei Einzelfuttermitteln die vorgeschriebenen Angaben zu den Inhaltstoffen entsprechend der jeweiligen Gruppe von Einzelfuttermitteln gemäß Anhang V der FMVV oder dem Katalog

verzichtet.

Ein Geschäftsvorgang kann mehrere Sendungen umfassen (*Artikel 21 Abs. 1 FMVV*). Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind davon nicht berührt.

b) Bei **abgepackten Futtermitteln** können die Angaben über

- die Zulassungsnummer des Betriebes der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person (falls vorhanden),
- bei Mischfuttermitteln in dem Fall, dass der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, die Zulassungsnummer oder die Kennnummer sowie der Name und die Anschrift des Herstellers oder des Importeurs,
- die Kennnummer der Partie oder des Loses,
- die Nettomasse, ausgedrückt als Masseinheiten, oder das Nettovolumen (alternativ bei flüssigen Futtermitteln),
- bei Einzelfuttermitteln, denen Zusatzstoffe zugesetzt wurden, das Mindesthaltbarkeitsdatum für die Zusatzstoffe, die keine technologischen Zusatzstoffe sind,
- bei Mischfuttermitteln das Mindesthaltbarkeitsdatum oder
- bei Mischfuttermitteln die Zusammensetzung

außerhalb des Etiketts auf der Verpackung erfolgen, wenn auf dem Etikett deutlich darauf hingewiesen wird, wo die Angaben zu finden sind (*Artikel 21 Nr. 2 FMVV*).

c) Bei **Einzelfuttermitteln**, die keine Zusatzstoffe enthalten, außer Konservierungsstoffe oder Silierzusatzstoffe, und die von einem Futtermittelunternehmer auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion⁶⁵ an einen anderen Futtermittelunternehmer auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion zur Verwendung in dessen eigenem Betrieb⁶⁶ geliefert werden, sind Angaben über

⁶⁵ Die deutsche Übersetzung von Artikel 21 Abs.3 FMVV ist ungenau; in der EN- Originalversion ist deutlicher formuliert, dass die Ausnahme nur für Einzelfuttermittel gelten soll, die auf der Stufe der Primärproduktion erzeugt wurden. Dies ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 26.

⁶⁶ Zur Abgrenzung der Futtermittelunternehmer auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion gemäß Artikel 5 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 siehe auch „Leitfaden zur Registrierung von Betrieben gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005“

- die Zulassungsnummer des Betriebes (falls vorhanden),
- die Kennnummer der Partie oder des Loses,
- die Nettomasse, ausgedrückt als Masseinheiten, oder das Nettovolumen (alternativ bei flüssigen Futtermitteln),
- den Feuchtgehalt oder
- bei Einzelfuttermitteln die vorgeschriebenen Angaben zu den Inhaltstoffen entsprechend der jeweiligen Gruppe gemäß Anhang V der FMVV oder dem Katalog in der Kennzeichnung nicht erforderlich (*Artikel 21 Abs. 3 FMVV*).

d) Bei **Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln, die in Mengen bis zu 20 kg** lose an den Endverwender abgegeben werden, können die vorgeschriebenen Angaben mittels eines geeigneten Hinweises an der Verkaufsstelle zur Kenntnis gebracht werden.

In diesem Fall müssen die Angaben über

- die Futtermittelart,
- bei Einzelfuttermitteln die Bezeichnung und die vorgeschriebenen Angaben entsprechen der jeweiligen Gruppe gemäß Anhang V der FMVV oder dem Katalog,
- bei Mischfuttermitteln die Tierarten oder Tierkategorien und die Hinweise über die sachgerechte Verwendung

dem Käufer spätestens auf oder mit der Rechnung übermittelt werden (*Artikel 21 Abs. 6 FMVV*).

e) Bei **Heimtierfuttermitteln, die in Verpackungen mit mehreren Behältnissen** verkauft werden, können die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben über

- den Namen oder Firma und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers,
- die Zulassungsnummer (falls vorhanden),
- bei Mischfuttermitteln in dem Fall, dass der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, die Zulassungsnummer oder die Kennnummer des Herstellers,
- die Zusatzstoffe (falls zugesetzt),
- den Feuchtgehalt,
- die Hinweise für die sachgerechte Verwendung oder
- bei Mischfuttermitteln die Zusammensetzung und die analytischen Bestandteile und Gehalte (soweit vorgeschrieben)

auf der äußeren Verpackung anstatt auf jedem einzelnen Behältnis gemacht werden, sofern das Gesamtgewicht der Packung mit den einzelnen Behältnissen 10 kg nicht überschreitet (*Artikel 21 Abs. 7 FMVV*).

In diesem Fall sind auf **jedem einzelnen Behältnis mindestens anzugeben:**

bei Einzelfuttermitteln für Heimtiere

- die Futtermittelart gemäß Artikel 15 Buchstabe a der FMVV,
- die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäß Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a der FMVV,
- die vorgeschriebenen Angaben nach Anhang V der FMVV gemäß Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b der FMVV,
- die Tierart, wenn dem Einzelfuttermittel ein tierartbegrenzter Zusatzstoff zugefügt wurde gemäß Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe a der FMVV,
- Hinweise zur sachgerechten Verwendung, wenn Zusatzstoffe zugesetzt wurden gemäß Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der FMVV,
- Haltbarkeitsdauer der Zusatzstoffe, wenn Zusatzstoffe zugesetzt wurden gemäß Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe c der FMVV,
- die Kennnummer der Partie oder des Loses gemäß Artikel 15 Buchstabe d der FMVV,
- die Nettomasse, ausgedrückt als Masseinheit, oder das Nettovolumen (bei flüssigen Futtermitteln) gemäß Artikel 15 Buchstabe e der FMVV;

bei Mischfuttermitteln für Heimtiere

- die Futtermittelart gemäß Artikel 15 Buchstabe a der FMVV,
- die Kennnummer der Partie oder des Loses gemäß Artikel 15 Buchstabe d der FMVV,
- die Nettomasse, ausgedrückt als Masseinheit, oder das Nettovolumen (bei flüssigen Futtermitteln) gemäß Artikel 15 Buchstabe e der FMVV,
- die Tierart oder Tierkategorie, für die das Mischfutter bestimmt ist gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a der FMVV,
- die Mindesthaltbarkeitsdauer Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe d der FMVV.

Anhang I: Glossar

Begriff	Begriffsbestimmung	Fundstelle
Alleinfuttermittel	Mischfuttermittel, das wegen seiner Zusammensetzung für eine tägliche Ration ausreicht.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Aufmachung	Die Form, das Erscheinungsbild oder die Verpackung und die für das Futtermittel verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art und Weise, in der und das Umfeld, in dem es präsentiert wird.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe u der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Besonderer Ernährungszweck	Der Zweck, spezifische Ernährungsbedürfnisse von Tieren zu erfüllen, deren Verdauungs-, Absorptions- oder Stoffwechselforgänge vorübergehend oder bleibend gestört sind oder sein können und die deshalb von der Aufnahme ihrem Zustand angemessener Futtermittel profitieren können.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Betrieb	Jede Anlage eines Futtermittelunternehmens.	Artikel 3 Nr. Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
Der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier (Lebensmitteltier)	Jedes Tier, das zur Gewinnung von Lebensmitteln zum menschlichen Verzehr gefüttert, gezüchtet ⁶⁷ und gehalten wird, einschließlich Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, jedoch zu Arten zählen, die normalerweise zum menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft verwendet werden. ⁶⁸	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Einzelfuttermittel	Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen, im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur Tierernährung durch orale Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen ⁶⁹ .	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

⁶⁷ Berichtigung: ABl. EU L192 v. 22.07.2011, S.71

⁶⁸ Unter die Definition fallen solche Tierarten, wie Pferde, Kaninchen und Tauben.

⁶⁹ Unter die Definition fallen auch Futtertiere (z. B. Mäuse, Insekten, Würmer), lebend oder in verarbeiteter Form.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Lebensmittel alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Nicht zu Lebensmitteln gehören danach u. a. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind.

Futtermittel sind nach Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind. Aus der Lebensmittel-Definition wird deutlich, dass lebende Tiere als Stoffe oder Erzeugnisse angesehen werden. Gehörten sie nicht

Begriff	Begriffsbestimmung	Fundstelle
Ergänzungsfuttermittel	Mischfuttermittel, das einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweist, aber aufgrund seiner Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zusammen für die tägliche Ration ausreicht.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Etikett	Alle Aufschriften, Marken- und Kennzeichen, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die auf einer Verpackung oder einem Behältnis eines Futtermittels geschrieben, gedruckt, mittels Schablone angebracht, markiert, gestempelt, geprägt oder eingedrückt oder befestigt sind.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe t der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Futtermittel	Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind.	Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel)	Futtermittel, das aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung oder des Herstellungsverfahrens, welche(s) es eindeutig von anderen gängigen Futtermitteln unterscheidet, einem besonderen Ernährungszweck dienen kann. Fütterungsarzneimittel im Sinne der Richtlinie 90/167/EWG zählen nicht zu den Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Futtermittelprimärproduktion	Bezeichnet die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernten, Melken, Aufzucht von Tieren (bis zur Schlachtung) oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von einfachen äußeren Behandlungen abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden.	Artikel 3 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 183/2005
Futtermittelunternehmen	Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.	Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
Futtermittelunternehmer	Eine natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass den Anforderungen der vorliegenden Verordnung (FMVV) in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen entsprochen wird.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

dazu, hätte das Gemeinschaftsrecht sie nicht ausdrücklich aus der Definition ausnehmen müssen, um dann lebende Tiere teilweise, so z. B. Austern oder Muscheln, wieder in die Begriffsbestimmung hinein zu nehmen. Die Begriffssystematik der Futtermittel-Definition und der Lebensmittel-Definition ist identisch. Hier wie dort spricht das Gemeinschaftsrecht von Stoffen oder Erzeugnissen. Daher ist davon auszugehen, dass Futtertiere als Futtermittel anzusehen sind. Ausnahmen davon sieht die Futtermitteldefinition nicht vor. Dieses Verständnis kommt auch in der Definition „Futtermittelprimärproduktion“ gemäß Artikel 3 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zum Ausdruck, in der die „Aufzucht von Tieren“ in die „Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ einbezogen ist.

Begriff	Begriffsbestimmung	Fundstelle
Futtermittelzusatzstoffe (Zusatzstoffe)	Die Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Einzelfuttermittel) oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere reine oder mehrere der in Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 genannten Funktionen zu erfüllen. ⁷⁰	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ⁷¹
Heimtier	Ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier, das zu einer Tierart zählt, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, jedoch in der Gemeinschaft üblicherweise nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Inverkehrbringen	Das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.	Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
Inhaltsstoffe/ analytische Bestandteile	Stoffe - außer Futtermittel - Zusatzstoffen, Mittelrückständen und unerwünschten Stoffen -, die in einem Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel enthalten sind und seinen Futterwert beeinflussen, es sei denn, dass diese Beeinflussung nur unerheblich ist.	§ 1 Nr. 7 FMV
Kennzeichnung	Die Zuweisung von Angaben, Kennzeichnungen, Warenzeichen, Markennamen, Abbildung oder Zeichen, die sich auf ein Futtermittel beziehen, durch Anbringen dieser Informationen auf jeglicher Art von Medium, welches sich auf dieses Futtermittel bezieht oder dieses begleitet, wie etwa Verpackung, Behältnis, Schild, Etikett, Schriftstück, Ring, Verschluss oder im Internet, einschließlich zu Werbezwecken.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Kontaminierte Materialien	Futtermittel, die einen höheren Gehalt an unerwünschten Stoffen enthalten als gemäß der Richtlinie 2002/32/EG zulässig ist.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe p der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Milchaustausch-Futtermittel	Mischfuttermittel, das in trockener Form oder nach Auflösung in einer bestimmten Flüssigkeitsmenge jungen Tieren in Ergänzung oder als Ersatz der postpartalen Muttermilch verabreicht oder an zur Schlachtung bestimmte junge Tiere wie Kälber, Lämmer oder Kitze verfüttert wird.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

⁷⁰ Der Futtermittelzusatzstoff muss

- a) die Beschaffenheit des Futtermittels positiv beeinflussen;
- b) die Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse positiv beeinflussen;
- c) die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflussen;
- d) den Ernährungsbedarf der Tiere decken;
- e) die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv beeinflussen;
- f) die Tierproduktion, die Leistung oder das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere durch Einwirkung auf die Magen- und Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel, positiv beeinflussen oder
- g) eine kokzidiostatische oder histomonostatische Wirkung haben.

⁷¹ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (ABl. EG Nr. L 268 vom 18.Oktober 2003, S. 29)

Begriff	Begriffsbestimmung	Fundstelle
Mindesthaltbarkeitsdauer	Der Zeitraum, während dessen die für die Kennzeichnung verantwortliche Person garantiert, dass das Futtermittel unter ordnungsgemäßen Lagerungsbedingungen seine erklärten Eigenschaften behält; nur eine einzige Mindesthaltbarkeitsdauer darf in Bezug auf das Futtermittel in seiner Gesamtheit angegeben werden; diese Mindesthaltbarkeitsdauer ergibt sich aus der Mindesthaltbarkeitsdauer der einzelnen Bestandteile des betreffenden Futtermittels.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe q der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Mineralfuttermittel	Ergänzungsfuttermittel mit mindestens 40% Rohasche.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Mischfuttermittel	Eine Mischung aus mindestens zwei Einzelfuttermitteln, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur oralen Fütterung in Form eines Alleinfuttermittels oder Ergänzungsfuttermittels bestimmt sind.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier (Nicht-Lebensmitteltier)	Jedes Tier, das gefüttert, gezüchtet oder gehalten, jedoch nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird, wie etwa Pelztiere, Heimtiere und solche Tiere, die in Labors, Zoos oder in Zirkussen gehalten werden.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Orale Tierfütterung	Die Aufnahme von Futtermitteln in den tierischen Verdauungstrakt durch das Maul bzw. den Schnabel, um den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken oder die Produktivität von normal gesunden Tieren aufrechtzuerhalten.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Partie/Los	Eine identifizierbare Menge an Futtermitteln, die nachweislich gemeinsame Eigenschaften haben, wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Übersender oder Kennzeichnung; im Falle eines Herstellungsverfahrens bezeichnet "Partie" oder „Los“ eine Einheit der Herstellung aus einer einzigen Anlage, unter Verwendung einheitlicher Herstellungsparameter, oder eine Reihe solcher Einheiten, sofern sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen gelagert werden.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe r der Verordnung (EG) Nr. 767/2009
Tägliche Ration	Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung durchschnittlich täglich benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 v. H.	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Trägerstoff	Ein Stoff, der zur Auflösung, Verdünnung, Dispersion oder sonstigen physikalischen Veränderung eines Futtermittelzusatzstoffes verwendet wird, um dessen Handhabung, Anwendung oder Verwendung ohne Veränderung seiner technologischen Funktion und ohne dass er selbst eine technologische Wirkung ausübt, zu erleichtern.	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 767/2009

Begriff	Begriffsbestimmung	Fundstelle
Verarbeitungshilfsstoffe	An sich nicht als Futtermittel verwendete Stoffe, die bei der Verarbeitung von Futtermitteln oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen absichtlich zu dem Zweck verwendet werden, während der Be- oder Verarbeitung einen technologischen Zweck zu erfüllen, was zum Vorhandensein nicht beabsichtigter, aber technisch unvermeidbarer Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis führen kann, sofern sich diese Rückstände weder schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt noch technologisch auf das Enderzeugnis auswirken.	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
Vormischung	Mischungen von Futtermittelzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (Einzelfuttermitteln) oder Wasser als Trägern, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere bestimmt sind.	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003
(Tränk)wasser	Aus der öffentlichen Wasserversorgung, Wasserläufen, Brunnen oder Niederschlägen gewonnenes Wasser.	Nr. 0.01.01 der Positivliste für Einzelfuttermittel des ZDL
Zuständige Behörde	Die Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen benannt ist.	Artikel 3 Nr. Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

Anhang II: Kennzeichnungsbeispiele

Die Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Form der Beispiele berücksichtigt unterschiedliche redaktionelle Möglichkeiten der Gestaltung. Freiwillige Angaben sind *kursiv* dargestellt.

II/1a Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe

Kennzeichnungselemente – Einzelfuttermittel ohne Futtermittelzusatzstoffe	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Einzelfuttermittel	Art. 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Bezeichnung des Einzelfuttermittels	Zuckerrübenpressschnitzel	Art. 16 Absatz 1 Buchstabe a)	4.2.1 Buchstabe a)
Inhaltsstoffe *) (analytische Bestandteile)	Analytische Bestandteile 78 % Feuchtigkeit*) 0,7 % Gesamtzuckergehalt 1,3 % salzsäureunlösliche Asche ¹⁾	Art. 15 Buchstabe g) Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b) Art. 4 Abs.3	4.1 Buchstabe g) 4.2.1 Buchstabe b) 4.1 Buchstabe h)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Rüben GmbH Zuckerstraße 28 20111 Zuckerhausen	Art. 15 Buchstabe b) und c)	4.1 Buchstabe b)
Kennnummer der Partie oder des Loses*)	200880001	Art. 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen*)	25.003 kg	Art. 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)

II/1b Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe - gemäß (Katalog)

Kennzeichnungselemente – Einzelfuttermittel ohne Futtermittelzusatzstoffe	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Einzelfuttermittel	Art. 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Bezeichnung des Einzelfuttermittels	Zuckerrübenpressschnitzel	Art. 16 Absatz 1 Buchstabe a)	4.2.1 Buchstabe a)
Inhaltsstoffe*) (analytische Bestandteile)	Analytische Bestandteile 0,7 % Gesamtzuckergehalt	Anhang C Nr. 4.1.8 Spalte 4 der VO (EG) Nr. 575/2011	4.2.1 Buchstabe b) Satz 2
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Rüben GmbH Zuckerstraße 28 20111 Zuckerhausen	Art. 15 Buchstabe b) und c)	4.1 Buchstabe b)
Kennnummer der Partie oder des Loses*)	200880001	Art. 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen*)	25.003 kg	Art. 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)

Ausgangsprodukt (in Anlehnung an DLG-Futterwerttabellen Wiederkäuer 1997 + DLG-„Kleiner Helfer“ 2005) – Angaben in OS:

78 % Feuchte

4,6 % Rohfaser (Kennzeichnung wenn > 15%)

0,7 % Gesamtzucker

¹⁾unterstellt 6 % HCl-unlösliche Asche in TM, d.h. 1,3 % in OS

*) Diese Angaben sind entbehrlich, wenn ein Futtermittelunternehmer auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion (z.B. Landwirt) Einzelfuttermittel ohne Zusatzstoffe (z.B. Heu) an einen Futtermittelverwender auf der Stufe der Primärproduktion (z.B. Tierhalter, Betreiber einer Pferdepenion) abgibt (*Artikel 21 Abs.3 FMVV*).

II/2 Einzelfuttermittel mit Zusatzstoffen

Kennzeichnungselemente – Einzelfuttermittel	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Einzelfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Bezeichnung des Einzelfuttermittels	Fischmehl	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a)	4.2.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart		Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a)	4.2.1 Buchstabe c)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile Rohprotein 64 % Rohfett 8 % Feuchtigkeit 11%	Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b) Artikel 15 Buchstabe g)	4.2.1 Buchstabe b) 4.1 Buchstabe g)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Antioxidantien 200 mg E 320 Butylhydroxyanisol (BHA) 200 mg E 321 Butylhydroxytoluol (BHT) Aromastoffe 5 g Oreganotinktur Konservierungsmittel Propionsäure	Artikel 15 Buchstabe f <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.1 Buchstabe f)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers Falls vorhanden und erforderlich Zulassungsnummer des Betriebes der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person, die gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 vergeben wurde.	Fischwerke Fischerstraße 123 10278 Fischhausen DE 05 123 4567 89	Artikel 15 Buchstabe b) Artikel 15 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe b) 4.1 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie 200880001	<i>Freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse 25.003 kg	<i>Freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
die Mindesthaltbarkeitsdauer für Zusatzstoffe , die keine technologischen Zusatzstoffe sind	Mindesthaltbarkeitsdauer Oreganotinktur haltbar bis 03/2011	Art. 16 Absatz 2 Buchstabe c)	4.2.1 Buchstabe c)
Kennzeichnungsvorschriften die in anderen gemeinschaftlichen Bestimmungen vorgegeben	Enthält Fischmehl – darf nicht an Wiederkäuer verfüttert werden. Enthält Fischmehl aus Wild- und Zuchtfischen der Arten...Nur zur Verfütterung an Zuchtfische anderer Arten.	Artikel 2 Abs. 2	2.1

<p>Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers Falls vorhanden und erforderlich: Zulassungsnummer des Betriebes der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person</p>	<p>Mast GmbH Truthahnstraße 17 45678 Putenhausen α DE NW 1 01234¹⁾</p>	<p>Artikel 15 Buchstabe b) Artikel 15 Buchstabe c)</p>	<p>4.1 Buchstabe b)</p>
<p>Falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name oder Firma und Anschrift des Herstellers <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zulassungsnummer des Herstellers 	<p>Krafftutterwerk Co.KG Truthahnstraße 17 45678 Putenhausen α DE NW 1 01234</p>	<p>Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c)</p>	<p>4.1 Buchstabe c)</p>
<p>Kennnummer der Partie oder des Loses</p>	<p>200880001</p>	<p>Artikel 15 Buchstabe d)</p>	<p>4.1 Buchstabe d)</p>
<p>Nettomasse oder Nettovolumen</p>	<p>25.678kg</p>	<p>Artikel 15 Buchstabe e)</p>	<p>4.1 Buchstabe e)</p>
<p>Mindesthaltbarkeitsdauer</p>	<p>Mindestens haltbar bis 09/10</p>	<p>Artikel 17 Buchstabe d)</p>	<p>4.2.2.1 Buchstabe b)</p>
<p>Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist</p>	<p>Fütterungshinweis: Fütterung ad libitum wird empfohlen. Das Futter ist vor allem zum Einsatz im Bereich xx kg bis yy kg Lebendgewicht (Phase zz) oder von der xx bizy Lebenswoche geeignet.</p>	<p>Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)</p>	<p>4.2.2.1 Buchstabe d)</p>
<p>Kennzeichnungsvorschriften, die in anderen gemeinschaftlichen Bestimmungen festgelegt sind</p>	<p>*aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt</p>	<p>Artikel 2 Abs.2</p>	<p>2,1</p>

¹⁾ Die Angabe der Zulassungsnummer ist auf Grund der Verwendung von Kokzidiostatika erforderlich.

II/4 Alleinfuttermittel für Mastschweine

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebensmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Alleinfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Mastschweine	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile 19,3 % Rohprotein, 3,0 % Rohfett, 4,5 % Rohfaser. 5,5 % Rohasche, 0,65 % Calcium, 0,45 % Phosphor, 0,15 % Natrium, 1,22 % Lysin, 0,20 % Methionin, % Tryptophan,..... IE/kg Vitamin A,..... IE/kg Vitamin D mg/kg Kupfer 13,00 MJ ME/kg	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f) ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22	4.2.2.1 Buchstabe e)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Gerste (32 %), Sojaextraktionsschrot (17,5 %) (aus gentechnisch veränderten Sojabohnen hergestellt), Roggen (10,8 %), Triticale (7,5 %), Rapsextraktionsschrot (6,8 %), Weizenkleberfutter (5,6 %), Weizenkleie (4,5 %), Raffinations – Fettsäure (Palm) (1,7 %) Calciumcarbonat (1,3 %), Pflanzenöl – Sonnenblumen-, Palm-, Kokos-, Rapsöl- (0,5 %), Raffinations- Fettsäure (Soja aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestellt) (0,5 %) Zuckerrohrmelasse (0,5 %), Natriumchlorid (0,3%),	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe 12.000 IE Vitamin A als E 672 Vitamin A, 1000 IE Vitamin D als E 671 Vitamin D ₃ , 12 mg Kupfer aus E 4 Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat, 0,4 mg Selen als 3b8.11 Selenmethionin aus Saccharomyces cerevisiae NCYC R397 0,13 % Hydroxy-Analog von Methionin (85% Gesamtsäure, 65% Monomere Säure) Verdaulichkeitsförderer 350 FTU 4a1640 6-Phytase EC 3.1.3.26 Darmflorastabilisatoren 0,5x10 ⁹ KBE 4b1841Enterococcus faecium DSM 7134 (Bonvital)	Artikel 15 Buchstabe f)	4.1 Buchstabe f)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Mast GmbH Alleestraße 17 45678 Schweineberg	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, <ul style="list-style-type: none">• Name oder Firma und Anschrift des Herstellers oder <ul style="list-style-type: none">• Kennnummer gemäß den Artikeln 9, 23 oder 24 der VO (EG) Nr. 183/2005	DE NW 1 01234	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe c)

Kennnummer der Partie oder des Loses	200880001	Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	25.678kg	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 09/10	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	Fütterungshinweis: Es wird empfohlen	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

II/5 Alleinfuttermittel für Legehennen

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebensmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leit- faden
Futtermittelart	Alleinfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Legehennen	Artikel 17 Abs. 1 Buch- stabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile 17,8 % Rohprotein 4,2 % Rohfett 4,0 % Rohfaser 13,0 % Rohasche 3,7 % Calcium 0,55% Phosphor 0,15 % Natrium 1,50 % Lysin 0,40 % Methionin berechnet als Methioninäquivalente 11,0 MJ ME/kg	Artikel 17 Abs. 1 Buch- stabe f) <i>ggf. Freiwillige Kenn- zeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.2.2.1 Buchstabe e)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Mais, Sojaextraktionsschrot, dampfer- hitzt, (aus gentechnisch veränderten Sojabohnen hergestellt), Weizen, Weizengrießkleie, Calciumcarbonat, Gerste, pflanzliche Fettsäuren (Palm, Raps, Sonnenblumen), Monocalciumphosphat, Natriumchlorid	Artikel 17 Abs. 1 Buch- stabe e) und Abs. 2	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wir- kung 10.000 IE Vitamin A E 672 2.500 IE Vitamin D als E 671 Vitamin D ₃ 20 mg Vitamin E xx mg Cholinchlorid Aminosäuren, deren Salze und Ana- loge 0,12 % DL-Methionin, technisch rein 0,13 % Hydroxyanalog von Methionin (Monomere Säure 65% Gesamtsäure 85%) Verbindungen von Spurenelementen 6 mg Kupfer aus E 4 Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat 6 mg Kupfer als 3b4.10Kupferchelat des Hydroxyanalog von Methionin 0,4 mg Selen als 3b8.11 Selenmethio- nin aus Saccharomyces cerevisiae NCYC R397 Verdaulichkeitsförderer 325 FTU 4a1600 3-Phytase EC 3.1.3.8 (Natuphos 5000) 10 IU 4a1606 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 (Belfeed B1100MP) Farbstoffe xx mg E 161g Canthaxanthin xx mg E 160f Beta-Apo-8'- Carotinsäure-Ethylester Antioxidationsmittel xxx mg E 320 Butylhydroxyanisol (BHA) xxx mg E 324 Ethoxyquin	Artikel 15 Buchstabe f) <i>ggf. freiwillige Kenn- zeichnung gemäß Artikel 22 Abs. 1</i>	4.1 Buchstabe f)

Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Kraffutterwerk Co.KG Hennenstraße 17 45678 Hühnerhausen	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Kennnummer der Partie oder des Loses	200880001	Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	25.678kg	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 09/10	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	Fütterungshinweis: Es wird empfohlen	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

II/6 Mineralfuttermittel für Milchkühe

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebewesmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Mineralfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Milchkühe	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile 16,0 % Calcium 10,0 % Natrium 3,5 % Phosphor 6,0 % Magnesium 2,5 % salzsäureunlösliche Asche IE/kg Vitamin A IE/kg Vitamin D mg/kg Selen	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f) Artikel 4 Absatz 3 <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.2.2.1 Buchstabe e) 44.1 Buchstabe h)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Calciumcarbonat (37,9%), Natriumchlorid (13,9%), Magnesiumsulfat (13,9%), Monocalciumphosphat 6,9%), Magnesiumoxid (4,0); Magnesiumsulfat 3,3%), Zuckerrohrmelasse (1,5%)	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe E 672 (400.000 IE Vitamin A), E 671 Vitamin D ₃ (80.000 IE Vitamin D), E 4 Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat (1200 mg Kupfer), 3b8.11 Selenmethionin aus Saccharomyces cerevisiae NCYC R397 (30 mg Selen)	Artikel 15 Buchstabe f)	4.1 Buchstabe f)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Krafftuttermittelwerk Co.KG Alleestraße 17 45678 Schweineberg	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: 200880001	<i>Freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse: 25.678kg	<i>Freiwillige Angabe</i> / Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 09/10	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	Verwendungshinweis: Aufgrund der höheren Gehalte an Vitamin D, Kupfer und Selen darf an Milchkühe nur bis zu 450 g je Tier und Tag verfüttert werden. Es wird empfohlen, 200g/Tier und Tag für Leistungen über 30 kg Milch zu geben. Einsatz insbesondere zu Beginn der Weisesaison.	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

II/7 Ergänzungsfuttermittel für Pferde

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebewesmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Ergänzungsfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Pferde	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile 10,5 % Rohprotein 4,5 % Rohfett 5,0 % Rohfaser 4,5 % Rohasche 0,1 % Natrium % Feuchtegehalt ... % salzsäureunlösliche Asche 11,3 MJ DE/kg (DLG-Tabelle)	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f) Artikel 15 Buchstabe g) Artikel 4 Absatz 3 <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.2.2.1 Buchstabe e) 4.1 Buchstabe g) 4.1 Buchstabe h)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Maisflocken, Gerstenflocken, Hafer, getoastet, Weizenflocken Rohmehl, Luzernegrünmehl, Bierhefe, Weizenkleie, Gerste, Mais, Calciumcarbonat, Monocalciumphosphat ,	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe 20.000 IE Vitamin A (E 672) 2000 IE Vitamin D als E 671 Vitamin D ₃ 300 IE Vitamin E 500 µg Biotin D-(+)-Biotin 15 mg Kupfer als E 4 Kupfer (II)-sulfat, Pentahydrat 0,4 mg Selen aus E 8 Natriumselenit Konservierungsmittel (E 280) Propionsäure (E 281) Natriumpropionat Sensorische Zusatzstoffe 250 mg Thymian	Artikel 15 Buchstabe f <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.1 Buchstabe f)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Krafftuttermittelwerk Co.KG Rossstraße 17 45678 Hengstberg	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: 200880001	<i>Freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	25.678kg	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 09/10	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	Fütterungshinweis: Es wird empfohlen	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

II/8 Milchaustausch - Alleinfuttermittel für Aufzuchtkälber

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebensmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Milchaustausch-Alleinfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Aufzuchtkälber bis 16 Wochen	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile 22 % Rohprotein 17 % Rohfett 7,7 % Rohasche 0,82 % Calcium 0,68 % Phosphor 0,15 % Natrium 1,66 % Lysin IE/kg Vitamin A IE/kg Vitamin D mg/kg Eisen	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f) <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.2.2.1 Buchstabe e)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Molkepulver, Magermilchpulver, Pflanzenöl (Kokos/Palm/Raps), Weizenprotein hydrolysiert, Weizenstärke, Weizenmehl, Calciumcarbonat, Magnesiumoxid	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2	4.2.2.1 Buchstabe c)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe 45.000 IE Vitamin A (E 672) 4.000 IE Vitamin D als E 671 Vitamin D ₃ 150 IE Vitamin E 750 mg Eisen als E1 Eisen-(II)-lactat (Trihydrat) Darmflorastabilisatoren 0,5x10 ⁸ KBE E 1708 Enterococcus faecium NCIMB 11181 Antioxidationsmittel 50 mg E 320 Butylhydroxyanisol (BHA) 50 mg E 321 Butylhydroxytoluol (BHT) Konservierungsmittel (E 130) Zitronensäure	Artikel 15 Buchstabe f) <i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.1 Buchstabe f)
Angaben zu eingesetzten Vormischungen	<i>Aromavormischung</i>	<i>Freiwillige Angabe</i>	4.2.2.1 Buchstabe c)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Kraftfutter Co.KG Alleestraße 17 45678 Kalbsberg	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: 200880001	<i>Freiwillige Angabe/ Artikel 15 Buchstabe d)</i>	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse: 25.678kg	<i>Freiwillige Angabe/ Artikel 15 Buchstabe e)</i>	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 09/10	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)

<p>Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist</p>	<p>Verwendungshinweis 100 bis 125 g pro Liter fertiger Tränke. Zum Anrühren die benötigte Menge und die Hälfte der benötigten Menge Wasser im Mixer oder Eimer geben. Die Anrührtemperatur sollte 45 – 50°C betragen. Kräftig und intensiv anrühren oder mit einem Mixer 3 Minuten maschinell mischen. Danach Zugabe der Restmenge an Wasser. Tränketemperatur: 41 bis 42°C Automatenfütterung: Einstellen der Anrührtemperatur auf 43 bis 44°C Trocken und Kühl lagern Sack nach Gebrauch verschließen. <u>Einsatzempfehlung</u>: Tränkemenge 8 Liter je Kalb und Tag. Nach der 10. Lebenswoche bzw. wenn ausreichend Krafffutter aufgenommen wird (ca. 750 g/tag) langsam entwöhnen.</p>	<p><i>Freiwillige Angabe</i> Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)</p>	<p>4.2.2.1 Buchstabe d)</p>
--	---	---	-----------------------------

II/9 Ergänzungsfuttermittel für Ziervögel

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Nicht-Lebensmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Ergänzungsfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	für Ziervögel	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.2 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile und Gehalte 11,5 % Protein 4,3 % Fettgehalt 0,4 % Rohfaser 0,6 % anorganische Stoffe	ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22	4.2.2.2 Buchstabe d)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Bäckereierzeugnisse, Honig, Maisflocken, Saaten	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstabe c)	4.2.2.2 Buchstabe b)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung 50.000 IE E 672 4.600 IE E 671 150.000 mg Vitamin E 460 mg Vitamin C 28.000 mg Vitamin B1 28.000 mg Vitamin B2 600 mg Vitamin B6 460 µg Biotin D-(+)-Biotin	Artikel 15 Buchstabe f) ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22	4.1 Buchstabe f)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Ziervögelfutter GmbH Vogelallee 17 41235 Vogelhausen	Artikel 15 Buchstabe b) und c)	4.1 Buchstabe b)
Falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, <ul style="list-style-type: none"> • Name oder Firma und Anschrift des Herstellers oder <ul style="list-style-type: none"> • Kennnummer gemäß den Artikeln 9, 23 oder 24 der VO (EG) Nr. 183/2005 	DE NW 1 01234	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	200880001	Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	1000 kg	Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Hergestellt am 29.12.2009 Mindesthaltbarkeitsdauer „Mindestens haltbar bis 10 Monate nach dem Herstellungsdatum“	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Kostenfreie Telefonnummer: oder anderes Kommunikationsmittel:	0800/123456	Artikel 19	4.2.2.2. Buchstabe c)

<p>Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist</p>	<p>Sie können das Futtermittel verwenden, in dem Sie</p> <ul style="list-style-type: none">- 2 Esslöffel trockenes Ergänzungsfuttermittel für Ziervögel über das tägliche Vogelfutter streuen oder- 2 Esslöffel Ergänzungsfuttermittel mit genügend Wasser oder Saft mischen und die bröselige Mischung in einen separaten Napf geben. <p>Wegen des höheren Gehaltes an Vitamin D darf dieses Ergänzungsfuttermittel nur bis zu 40 % der Tagesration der Ziervögel gefüttert werden</p>	<p>Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)</p>	<p>4.2.2.1 Buchstabe d)</p>
--	--	---	-----------------------------

II/10 Diät - Alleinfuttermittel für Hunde

Kennzeichnungselemente – Diät-Mischfuttermittel für Nicht-Lebensmitteltiere	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Diät - Alleinfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a) Artikel 18 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a) 4.2.3 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	für Hunde	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.2 Buchstabe a) 4.2.3 Buchstabe c)
Auslobung	<i>mit Hühnerfleisch und Reis</i>	Artikel 11 Abs. 1	4.3
Besonderer Ernährungszweck	zur Verringerung des Übergewichtes für Hunde	Artikel 18 Buchstabe b)	4.2.3 Buchstabe b)
Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale	Niedriger Energiegehalt	Artikel 18 Buchstabe b)	4.2.3 Buchstabe c)
Anzugebende Inhaltsstoffe, Energiegehalte	4,4 ME/kg	§ 13 i.V.m. Anlage 4 Teil 2 FMV	
Hinweise zur Zusammensetzung (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe)			
Empfohlene Fütterungsdauer	Bis zur Erreichung des angestrebten Körpergewichtes verfüttern		
	Vor der Verwendung des Futtermittels oder vor Verlängerung seiner Verwendungsdauer ist der Rat eines Tierarztes einzuholen.	Artikel 18 Buchstabe c)	4.2.3 Buchstabe d)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Inhaltsstoffe 11,5 % Protein 4,3 % Fettgehalt 0,4 % Rohfaser 0,6 % Rohasche	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f)	4.2.2.2 Buchstabe d)
	75,5 % Feuchte	Artikel 15 Buchstabe g	4.1 Buchstabe g)
Zusammensetzung	Zusammensetzung Hühnerfleisch (33%), Reis, gekocht (33%), Gemüse, Karotten, getrocknet	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstaben a) und c)	4.2.2.2 Buchstabe b) 4.2.2.1 Buchstabe b)
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Antioxidationsmittel	Artikel 15 Buchstabe f)	4.1 Buchstabe f)
Angaben zu eingesetzten Vormischungen	<i>Vitaminvormischung</i>	<i>ggf. freiwillige Kennzeichnung gemäß Artikel 22</i>	4.2.2.1 Buchstabe c)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers	Diätfutter GmbH Fettgasse 17 41235 Hundshausen	Artikel 15 Buchstabe b)	4.1 Buchstabe b)
Kennnummer der Partie oder des Loses	Kennnummer der Partie: 200880001	<i>Freiwillige Angabe/</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	Nettomasse 1000 kg	<i>Freiwillige Angabe/</i> Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindesthaltbarkeitsdauer Mindestens haltbar bis 03/11	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Kostenfreie Telefonnummer: oder anderes Kommunikationsmittel:	0800/123456 diätfutter@info.de	Artikel 19	4.2.2.2. Buchstabe c)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung	Täglich empfohlene Fütterungsmenge für Hunde mit einem Körpergewicht 20 – 25 kg ca. 500 bis 650 g des Diät-Alleinfuttermittels	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) sowie Artikel 18 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d) sowie 4.2.3 Buchstabe c)

III/11 Ergänzungsfuttermittel für Geflügel, Legehennen und Schweine

Kennzeichnungselemente – Mischfuttermittel für Lebewirtschaftler	Deklaration / Etikett	Rechtsgrundlage gemäß FMVV	Fundstelle im Leitfaden
Futtermittelart	Ergänzungsfuttermittel	Artikel 15 Buchstabe a)	4.1 Buchstabe a)
Tierkategorie oder Tierart	Geflügel, Legehennen, Schwein	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a)	4.2.2.1 Buchstabe a)
Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	Analytische Bestandteile 98 % Rohfett,	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe f)	4.2.2.1 Buchstabe e)
Zusammensetzung *Kennzeichnungsvorschriften die in anderen gemeinschaftlichen Bestimmungen vorgegeben	Zusammensetzung <i>Destillations-Palmitinsäure (56%)</i> <i>Palmöl (19%)</i> <i>Raffinations-Fettsäure (Kokos, Palm, Soja-(hergestellt aus gentechnisch veränderten Sojabohnen)) (16%)</i> <i>Raffinations-Sonnenblumenfettsäure (9%)</i>	Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 *Artikel 2 Abs. 2 <i>freiwillige Angabe</i>	4.2.2.1 Buchstabe c) *2.1
Zusatzstoffe	Zusatzstoffe je kg: Antioxidantien 300 mg E 320 Butylhydroxyanisol (BHA)	Artikel 15 Buchstabe f)	4.1 Buchstabe f)
Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers Falls vorhanden und erforderlich: Zulassungsnummer des Betriebes der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person	Ölenergie GmbH Fettallee 17 40000 Ölhausen α DE NW 1 01234 ⁷²	Artikel 15 Buchstabe b) Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe c)	4.1 Buchstabe b) 4.1 Buchstabe c)
Kennnummer der Partie oder des Loses	<i>Kennnummer der Partie:</i> 200880001	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe d)	4.1 Buchstabe d)
Nettomasse oder Nettovolumen	<i>Nettomasse:</i> 25.678kg	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 15 Buchstabe e)	4.1 Buchstabe e)
Mindesthaltbarkeitsdauer	Mindestens haltbar bis 10/11	Artikel 17 Buchstabe d)	4.2.2.1 Buchstabe b)
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist	<i>Fütterungshinweis:</i> Höchstens bis 10 v.H. der Gesamtration verfüttern	<i>freiwillige Angabe</i> Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b)	4.2.2.1 Buchstabe d)

⁷² Die Zulassungsnummer im Zusammenhang mit einer Zulassung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 i.V.m Verordnung (EU) Nr. 225/2012 zu erteilen.

Anhang III: Übersicht über die kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffe in Futtermitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009

A. ANDERE FUTTERMITTELZUSATZSTOFFE MIT HÖCHSTGEHALTEN ALS ZUSATZSTOFFE DER KATEGORIEN „ZOOTECHNISCHE ZUSATZSTOFFE“ BZW. „KOKZIDIOSTATIKA UND HISTOMONOSTATIKA“

Kennnummer oder E-Nummer oder Nummer, Futtermittelzusatzstoff	mit Höchstgehalten zugelassen für Zieltierart/-kategorie
ANTIOXIDANTIEN	
E 310 Propylgallat	alle Tierarten
E 311 Octylgallat	alle Tierarten
E 312 Dodecylgallat	alle Tierarten
E 320 Butylhydroxyanisol (BHA)	alle Tierarten
E 321 Butylhydroxytoluol (BHT)	alle Tierarten
E 324 Ethoxyquin	alle Tierarten
AROMA-UND APPETIT ANREGENDE STOFFE	
E 954 (i) Saccharin	Ferkel
E 954 (ii) Saccharincalcium	Ferkel
E 954 (iii) Saccharinnatrium	Ferkel
E 959 Nohesperidin-Dihydrochalcon	Ferkel, Hunde, Kälber, Schafe
BINDEMITTEL, FLIEßHILFSMITTEL UND GERINNUNGSSTOFFE	
E 535 Kaliumferrocyanid ⁷³	alle Tierarten
E 536 Natriumferrocyanid ⁷³	alle Tierarten
E 558 Bentonit-Montmorillonit	alle Tierarten
E 562 Sepiolit	alle Tierarten
E 563 Sepiolit-Ton	alle Tierarten
E 566 Natrolith-Phonolith	alle Tierarten
E 567 Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs	Schweine, Kaninchen, Geflügel

⁷³ nur in NaCl

Kennnummer oder E-Nummer oder Nummer, Futtermittelzusatzstoff	mit Höchstgehalten zugelassen für Zieltierart/-kategorie
E 568 Klinoptilolith sedimentären Ursprungs	Mastschweine, Masthühner, Masttruthühner, Rinder, Lachse
E 598 Synthetische Calciumaluminat	Geflügel, Kaninchen, Schweine, Milchkühe, Mastrinder, Kälber, Schaflämmer, Ziegenlämmer
EMULGATOREN, STABILISATOREN, VERDICKUNGS- UND GELIERMITTEL	
E 432 Polyoxyethylen (20) Sorbitan-Monolaurat ⁷⁴	alle Tierarten
E 433 Polyoxyethylen (20)-Sorbitan-Monooleat ⁷⁴	alle Tierarten
E 434 Polyoxyethylen (20)-Sorbitan-Monopalmitat ⁷⁴	alle Tierarten
E 435 Polyoxyethylen (20)-Sorbitan-Monostearat ⁷⁸	alle Tierarten
E 436 Polyoxyethylen (20)-Sorbitan-Tristearat ⁷⁴	alle Tierarten
E 487 Polyethylenglykol-Sojaölfettsäureester ⁷⁴	Kälber
E 488 Polyethylenglykolyglyceryl Talgfettsäureester ⁷⁴	Kälber
E 489 Polyglycerinether mit den durch Reduktion von Ölsäure und Palmitinsäure erhaltenen Alkoholen ⁷⁴	Kälber
E 496 Polyethylenglykol 6000	alle Tierarten
E 497 Polymere von Polyoxypropylen-polyoxyethylen (M.G. 6800-9000)	alle Tierarten
E 499 Cassia-Gum ⁷⁵	Hunde, Katzen
ENZYME	
E 1607 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Masthühner, Masttruthühner, Ferkel
E 1608 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 und Endo-1,4-beta-glucanase EC 3.2.1.4	Masthühner

⁷⁴ nur in Milchaustauschfuttermitteln

⁷⁵ nur Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mindestens 20 v.H.

Kennnummer oder E-Nummer oder Nummer, Futtermittelzusatzstoff	mit Höchstgehalten zugelassen für Zieltierart/-kategorie
FÄRBENDE STOFFE EINSCHLIEßLICH PIGMENTE/FÄRBENDE STOFFE, DIE BEI VERFÜTTERUNG AN TIERE, LEBENSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS FARBE GEBEN	
E 160c Capsanthin	Geflügel
E 160e Beta-Apo-8'-Carotinal	Geflügel
E 160f Beta-Apo-8'-Carotinsäure-Ethylester	Geflügel
E 161b Lutein	Geflügel
E 161c Kryptoxanthin	Geflügel
E 161g Canthaxanthin	Geflügel, Legehennen, Lachse, Forellen
E 161h Zeaxanthin	Geflügel
E 161i Citranaxanthin	Legehennen
E 161j Astaxanthin	Lachse und Forellen
E 161z astaxanthinreiche <i>Phaffia rhodozyma</i> (ATCC 74219)	Lachse, Forellen
E 161y astaxanthinreiche <i>Phaffia rhodozyma</i> (ATCC SD 5340)	Lachse, Forellen
E 102 Tartrazin	Körnerfressende Ziervögel, Kleinnager
E 110 Sunsetgelb FCF	Körnerfressende Ziervögel, Kleinnager
E 131 Patentblau V	Körnerfressende Ziervögel, Kleinnager
E 141 Chlorophyll-Kupfer-Komplex	Körnerfressende Ziervögel, Kleinnager
2a(ii)165 Astaxanthin-Dimethyldisuccinat	Lachse und Forellen
2a(ii)167 an roten Carotinoiden reiches <i>Paracoccus carotinifaciens</i>	Lachse und Forellen
KONSERVIERENDE STOFFE	
E 222 Natriumbisulfit ⁷⁶	Hunde, Katzen
E 223 Natriummetabisulfit ⁷⁷	Hunde, Katzen
1a237a Kaliumdiformiat ⁷⁸	alle Tierarten

⁷⁶ Alle Futtermittel, ausgenommen nicht verarbeitetes Fleisch und nicht verarbeiteter Fisch

⁷⁷ Alle Futtermittel, ausgenommen nicht verarbeitetes Fleisch und nicht verarbeiteter Fisch

Kennnummer oder E-Nummer oder Nummer, Futtermittelzusatzstoff	mit Höchstgehalten zugelassen für Zieltierart/-kategorie
E 240 Formaldehyd ⁷⁹	Schweine (6 Monate)
E 250 Natriumnitrit ⁸⁰	Hunde, Katzen
Methylpropionsäure	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens
E 700 ⁸¹ Natriumbenzoat 140 g/kg Propionsäure 370 g/kg Natriumpropionat 110 g/kg	Schweine, Milchkühe, Mastrinder
MIKROORGANISMEN	
E 1700 <i>Bacillus licheniformis</i> DSM 5749 und <i>Bacillus subtilis</i> DSM 5750	Ferkel, Sauen, Mastschweine, Masttruthühner, Kälber
E 1701 <i>Bacillus cereus</i> var. <i>toyoi</i> CNCM I-1012/ NCIMB 40112	Ferkel (2 bis 4 Monate); Mastschweine (ab 4 Monate); Sauen (vom Belegen bis zum Absetzen); Mastrinder, Masthühner, Mastkaninchen
E 1702 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC Sc 47	Mastrinder, Sauen, Ferkel (abgesetzt), Milchkühe
E 1703 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-1079	Ferkel, Sauen
E 1704 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CBS 493.94	Kälber, Mastrinder, Milchkühe
E 1705 <i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 10415	Kälber, Mastschweine, Sauen, Ferkel, Hunde, Katzen
E 1706 <i>Enterococcus faecium</i> DSM 7134 und <i>Lactobacillus rhamnosus</i> DSM 7133	Kälber, Ferkel (abgesetzt)
E 1707 <i>Enterococcus faecium</i> DSM 10663/NCIMB 10415	Masthühner, Kälber, Ferkel, Masttruthühner, Hunde
E 1708 und Nr. 15 <i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 11181	Kälber, Ferkel, Masthühner
E 1709 <i>Enterococcus faecium</i> ATCC 53519 und <i>Enterococcus faecium</i> ATCC 55593 [im Ver- hältnis 1/1]	Masthühner
E 1710 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> MUCL 39 885	Mastrinder

⁷⁸ nur zugelassen für die Verwendung in rohem Fisch und Fischnebenprodukten zu Fütterungszwecken

⁷⁹ nur zugelassen bei Schweinen für die Verwendung in Magermilch und bei anderen Tierarten/-kategorien in Silage

⁸⁰ zugelassen für die Verwendung in Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mind. 20 v.H.

⁸¹ zugelassen zur Konservierung von Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von über 15 v. H.

Kennnummer oder E-Nummer oder Nummer, Futtermittelzusatzstoff	mit Höchstgehalten zugelassen für Zieltierart/-kategorie
E 1711 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-1077	Mastrinder, Milchkühe
E 1712 <i>Pediococcus acidilactici</i> CNCM MA 18/5 M	Masthühner, Mastschweine
E 1713 <i>Enterococcus faecium</i> CECT 4515	Ferkel (abgesetzt)
E 1714 <i>Lactobacillus farciminis</i> CNCM MA 67/4R	Ferkel (abgesetzt)
E 1715 <i>Lactobacillus acidophilus</i> D2/CSL CECT 4529	Legehennen
12 <i>Lactobacillus farciminis</i> CNCM MA 67/4R	Masthühner, Masttruthühner, Legehennen
15 <i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 11181	Masthühner
22 <i>Enterococcus faecium</i> DSM 7134	Masthühner
RADIONUKLIDBINDEMITTEL	
1,1 Ammoniumeisen (III)- Hexacyanoferrat (II)	Wiederkäuer (Wild- u. Haustiere) Kälber bis zum Beginn des Wiederkäuens; Schaflämmer bis zum Beginn des Wiederkäuens, Ziegenlämmer bis zum Beginn des Wiederkäuens, Schweine (Wild- u. Haustiere)
VERBINDUNGEN VON SPURENELEMENTEN	
E 1 Eisen als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eisen-(II)-carbonat ➤ Eisen-(II)-chlorid, Hexahydrat ➤ Eisen-(III)-chlorid, Tetrahydrat ➤ Eisen-(II)-citrat, Hexahydrat ➤ Eisen-(II)-fumarat ➤ Eisen-(II)-lactat, Trihydrat ➤ Eisen-(II)-sulfat, Heptahydrat ➤ Eisen-(II)-sulfat, Monohydrat ➤ Eisen-(III)-oxid ➤ Eisenaminosäurenchelate, Hydrat ➤ Glycin-Eisenchelathydrat 	Schafe, Heimtiere, Ferkel bis zu 1 Woche vor dem Absetzen; sonstige Tierarten

Kennnummer oder E-Nummer oder Nummer, Futtermittelzusatzstoff	mit Höchstgehalten zugelassen für Zieltierart/-kategorie
<p>E 2 Jod als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Calciumjodat, Hexahydrat ➤ Calciumjodat, wasserfrei ➤ Kaliumjodid ➤ Natriumjodid 	<p>Equiden, Fische, Milchkühe und Legehennen, sonstige Tierarten oder Tierkategorien</p>
<p>E 3 Kobalt als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Basisches Kobalt-(II)-carbonat, Monohydrat ➤ Kobalt-(II)-acetat, Tetrahydrat ➤ Kobalt-(II)-chlorid, Hexahydrat ➤ Kobalt-(II)-nitrat, Hexahydrat ➤ Kobalt-(II)-sulfat, Heptahydrat ➤ Kobalt-(II)-sulfat, Monohydrat 	<p>alle Tierarten</p>
<p>E 4 Kupfer⁸² als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aminosäure-Kupferchelate, Hydrate ➤ Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat ➤ Glycin-Kupferchelate, Hydrate ➤ Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat ➤ Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat ➤ Kupfer-(II)-Methionat ➤ Kupfer-(II)-oxid ➤ Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat 	<p>Schweine, Rinder, Schafe, Fische, Schalentiere, sonstige Tierarten</p>
<p>3b409 Dikupferchloridtrihydroxid</p>	<p>alle Tierarten</p>
<p>3b4.10 Kupferchelate des Hydroxyanaloges von Methionin</p>	<p>alle Tierarten</p>
<p>E 5 Mangan als</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aminosäuren-Manganchelate, Hydrate ➤ Glycin-Manganchelate, Hydrate ➤ Mangan-(II)-carbonat ➤ Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat ➤ Mangan-(II)-oxid ➤ Mangan-(II)-hydrogenphosphat, Trihydrat ➤ Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat ➤ Mangan-(II)-sulfat, Tetrahydrat ➤ Mangan-(III)-oxid ➤ Trimangantetroxid 	<p>Fische, sonstige Tierarten</p>
<p>3b5.10 Manganchelate des Hydroxyanaloges von Methionin</p>	<p>alle Tierarten</p>

⁸² für Milchaustauschfuttermittel Gehalte gesondert geregelt

Kennnummer oder E-Nummer oder Nummer, Futtermittelzusatzstoff	mit Höchstgehalten zugelassen für Zieltierart/-kategorie
E 6 Zink⁸³ als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aminosäure-Zinkchelate, Hydrate ➤ Glycin-Zinkchelate, Hydrate ➤ Zinkacetat, Dihydrate ➤ Zinkcarbonat ➤ Zinkchlorid, Monohydrate ➤ Zinklactat, Trihydrate ➤ Zinkoxid ➤ Zinksulfat, Heptahydrate ➤ Zinksulfat, Monohydrate 	Heimtiere, Fische, sonstige Tierarten
3b6.10 Zinkchelate des Hydroxyanalogs von Methionin	alle Tierarten
E 7 Molybdän als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ammoniummolybdat ➤ Natriummolybdat 	alle Tierarten
E 8 Selen als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Natriumselenat ➤ Natriumselenit 	alle Tierarten
3b8.10 Selen in organischer Form aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3060 (inaktivierte Selenhefe)	alle Tierarten
3b8.11 Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC R397 (inaktivierte Selenhefe)	alle Tierarten
3b8.12 Selenmethionin aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-3399 (inaktivierte Selenhefe)	alle Tierarten
VITAMINE, PROVITAMINE UND CHEMISCH DEFINIERTE STOFFE MIT ÄHNLICHER WIRKUNG	
E 672 Vitamin A	Mastenten, Masthühner, Mastlämmer, Mastrinder, Mastschweine, Masttruthühner, Mastkälber
E 670 Vitamin D ₂	Ferkel, Kälber, Rinder, Schafe, Einhufer, sonstige Tierarten oder Tierkategorien außer Geflügel und Fische

⁸³ für Milchaustauschfuttermittel Gehalte gesondert geregelt

Kennnummer oder E-Nummer oder Nummer, Futtermittelzusatzstoff	mit Höchstgehalten zugelassen für Zieltierart/-kategorie
3a670a 25-Hydroxycholecalciferol	Masthühner, Masttruthühner, sonstiges Geflügel, Schweine
E 671 Vitamin D3	Ferkel, Kälber, Rinder, Schafe, Einhufer, Masthühner, Truthühner, sonstiges Geflügel, Fische, sonstige Tierarten oder Tierkategorien
AMINOSÄUREN, DEREN SALZE UND ANALOGE	
3c3.7.1 Guanidinoessigsäure	Masthühner
SÄUREREGULATOREN	
E 210 Benzoesäure	Mastschweine
1j514ii Natriumbisulfat	Heimtiere und sonstige nicht zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere

B. ZOOTECHNISCHE ZUSATZSTOFFE

Kennnummer, Futtermittelzusatzstoff	zugelassen für Zieltierart/-kategorie
DARMFLORESTABILISATOREN	
4b1701 <i>Bacillus cereus</i> var. <i>toyoi</i> NCIMB 40112/CNCM I-1012	weibliche Zuchtkaninchen, Masttruthühner
E 1702 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC Sc 47	Mastlämmer
4b1702 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC Sc 47	Milchziegen, Milchschafe, Mastschweine, Milchbüffel
4b1702 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-4407	Mastkaninchen, nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen, Aufzuchtälber
4b1705 <i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 10415	Masthühner
4b1710 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> MUCL 39885	Sauen, Ferkel (abgesetzt), Milchkühe, Pferde
4b1711 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-1077	Milchziegen, Milchschafe, Lämmer
4b1713 <i>Enterococcus faecium</i> CECT 4515	Masthühner
4b1820 <i>Bacillus subtilis</i> C-3102 DSM 15544	Masthühner, Ferkel (abgesetzt), Junghennen, Truthühner, Vogelarten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, andere Ziervögel und anderes Federwild
4b1821 <i>Bacillus subtilis</i> DSM 17299	Masthühner
4b1822 <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> CECT 5940	Masthühner
4b1823 <i>Bacillus subtilis</i> ATCC PTA-6737	Masthühner, Junghennen, Mastenten, Wachteln, Fasane, Perlhühner, Tauben, Mastgänse, Strauße
4b1824 <i>Bacillus subtilis</i> CBS 117162	Ferkel (abgesetzt), Mastschweine
4b1830 <i>Clostridium bytyricum</i> FERM-P 2789	Masthühner, Vogelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung außer Legevögel, Ferkel (abgesetzt) und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung(abgesetzt)
4b1841 <i>Enterococcus faecium</i> DSM 7134	Ferkel (abgesetzt), Mastschweine, Sauen, Masthühner
4b1850 <i>Enterococcus faecium</i> DSM 3530	Masthühner
4b1872 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC-R625	Ferkel (abgesetzt)
VERDAULICHKEITSFÖRDER	
4b1702 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC Sc 47	Pferde
4a1704 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CBS 493.94	Pferde

Kennnummer, Futtermittelzusatzstoff	zugelassen für Zieltierart/-kategorie
4a1710 <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-1077	Pferde
4a1600 3-Phytase EC 3.1.3.8	Ferkel (abgesetzt), Mastschweine, Sauen, Masthühner, Legehennen, Masttruthühner, Enten, Ziervögel und alle Nebentierarten von Vögeln
4a1606 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Enten
4a1613 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Ferkel (abgesetzt), Enten
4a1614(i) 6-Phytase EC 3.1.3.26	Enten
4a1640 6-Phytase EC 3.1.3.26	Masthühner, Masttruthühner, Legehennen, Mastenten, Ferkel (abgesetzt), Mastschweine, Sauen
4a1 3-Phytase EC 3.1.3.8	Masthühner, Legehennen, Ferkel (abgesetzt), Mastschweine
4a2 Fermentationsprodukt von <i>Aspergillus oryzae</i> NRRL 458	Milchkühe
4a3 Endo-1,4-beta-mannanase	Masthühner
4a5 6-Phytase EC 3.1.3.26	Masthühner, Masttruthühner, Legehennen, Mastenten, Ferkel (abgesetzt)
4a6 6-Phytase EC 3.1.3.26	Mastgeflügel, Legegeflügel, Ferkel (abgesetzt), Mastschweine, Sauen
4a7 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 und Endo-1,4-beta-glucanase EC 3.2.1.4	Masthühner, Masttruthühner, Legehennen, Mastenten, Ferkel (abgesetzt), Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung; Junghennen, Zuchttruthühner, Jungtruthühner und alle Legevögel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung
4a8 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Masthühner, Masttruthühner, Junghennen, Jungtruthühner, Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Legehennen und Legegeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, Mastschweine
4a9 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 und Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6	Masthühner, Ferkel (abgesetzt),
4a10 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8, Subtilisin EC 3.4.21.62 und Alpha-Amylase EC 3.2.1.1	Masthühner, Masttruthühner, Enten, Legehennen
4a11 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Masthühner, Masttruthühner, Legehennen, Enten, Ferkel (abgesetzt), Mastschweine
4a12 6-Phytase EC 3.1.3.26	Mast- und Zuchtgeflügel, Truthühner, Legegeflügel, Schweine

Kennnummer, Futtermittelzusatzstoff	zugelassen für Zieltierart/-kategorie
4a13 Serin-Protease EC 3.4.21.-	Masthühner
4a14 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 und Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6 und Polygalacturonase EC 3.2.1.15	Ferkel (abgesetzt)
4a15 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8 und Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6	Masttruthühner, und Truthühner für Zuchtzwecke, Legehennen, sonstiges Geflügel, Ferkel (abgesetzt), Mastschweine
4a16 6-Phytase EC 3.1.3.26	Masthühner, Junghennen, Jungtruthühner, Legehen- nen, Masttuthühner, andere Vogelarten, Mastschweine, Ferkel (abgesetzt)
4a17 Alpha-Galactosidase EC 3.2.1.22 und Endo-1,4-beta-glucanase EC 3.2.1.4	Masthühner
4a1614(i) 6-Phytase EC 3.1.3.26	Zuchtgeflügel, Legegeflügel, sonstiges Geflügel, Zuchtschweine und Zuchtschweine von geringer wirt- schaftlicher Bedeutung, sonstige Schweine und Schweine von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Salmoniden
4a62 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Masthühner, Masttruthühner, Enten
SONSTIGE ZOOTECHNISCHE ZUSATZSTOFFE	
4d1 Lanthanarbonat-Octahydrat	Katzen
4d2 <i>Lactobacillus rhamnosus</i> CNCM-I-3698 und <i>Lactobacillus farciminis</i> CNCM-I-3699	Ferkel
4d3 Zubereitung aus geschützter Zitronensäure, Sorbinsäure, Thymol, Vanillin	Ferkel (abgesetzt)
4d4 Dimethylglycin-Natriumsalz	Masthühner
4d5 Natriumbenzoat	Ferkel (abgesetzt)
4d6 Zubereitung aus Kümmelöl, Zitronenöl und bestimmten getrockneten Kräutern und Gewürzen	Ferkel (abgesetzt)
4d210 Benzoessäure	Ferkel (abgesetzt), Mastschweine
4d800 Kaliumdiformiat	Ferkel (abgesetzt), Mastschweine, Sauen
4d1712 <i>Pediococcus acidilactici</i> CNCM MA 18/5M	Salmoniden, Garnelen, Ferkel (abgesetzt), Legehennen

C. KOKZIDIOSTATIKA UND HISTOMONOSTATIKA

Kennnummer oder E-Nummer, Futtermittelzusatzstoff (Zulassungsinhaber)	zugelassen für Zieltierart/-kategorie
E 756 Decoquinat (Pfizer Ltd.)	Masthühner
E 771 Diclazuril 0,5 g/100 g (Janssen Pharmaceutica NV)	Junghennen (16 Wo), Kaninchen
5 1 771 Diclazuril 0,5 g/100 g (Janssen Pharmaceutica NV)	Masthühner, Masttruthühner, Perlhühner
E 764 Halofuginon	Masthühner, Truthühner (12 Wo)
E 770 Maduramicin-Ammonium-Alpha 1 g/100g (Pfizer Ltd.)	Truthühner (16 Wo)
5 1 770 Maduramicin-Ammonium-Alpha 10 g/1kg (Pfizer Ltd.)	Masthühner
E 757 Monensin-Natrium (Eli Lilly)	Masthühner, Junghennen (16 Wo), Truthühner (16 Wo)
5 1 701 Monensin-Natrium (Huvepharma NV Belgien)	Masthühner, Truthühner (16 Wo), Junghennen (16 Wochen)
5 1 772 Narasin 80 g Aktivität/kg— Nicarbazin 80 g/kg (Eli Lilly and Company Ltd)	Masthühner
E 765 Narasin 100g/kg (Eli Lilly and Company Ltd)	Masthühner
E 763 Lasalocid-A-Natrium 15 g/100 g (Pfizer Ltd.)	Masthühner, Junghennen (16 Wo),
5 1 763 Lasalocid-A-Natrium 15 g/100 g (Pfizer Ltd.)	Fasane, Wachteln und Rebhühner, ausgenommen deren Legegeflügel, Truthühner (16 Wo)
E 758 Robenidin-Hydrochlorid 66 g/kg (Pfizer Ltd.)	Masthühner, Truthühner
5 1 758 Robenidin-Hydrochlorid 66 g/kg (Pfizer Ltd.)	Mastkaninchen, Zuchtkaninchen
E 766 Salinomycin-Natrium 120 g/kg (Huvepharma)	Masthühner, Junghennen (12 Wo), Mastkaninchen
E 766 Salinomycin-Natrium 120 g/kg (Pfizer Ltd.)	Masthühner

Kennnummer oder E-Nummer, Futtermit- telzusatzstoff (Zulassungsinhaber)	zugelassen für Zieltierart/-kategorie
E 766 Salinomycin-Natrium 120 g/kg (KRKA,d.d Novo Mesto, Slowenien)	Masthühner
E 773 Semduramicin-Natrium (Phibro Animal Health, s.a.)	Masthühner
5 1 774 Nicarbacin 250g/kg (Phibro Animal Health, s.a.)	Masthühner

D. HARNSTOFF UND SEINE DERIVATE

Nummer, Futtermittelzusatzstoff	Verwendung zugelassen für
2.1.1 Harnstoff, technisch rein	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens
2.1.2 Biuret, technisch rein	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens
2.1.3 Harnstoffphosphat, technisch rein	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens
2.1.4 Isobutylidendiharnstoff, technisch rein	Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens

Anhang IV: Toleranzen⁸⁴

Teil A: Toleranzen für die Inhaltsstoffe (analytischen Bestandteile) nach Anhang I, V, VI und VII

Die Angaben über Gehalte von Inhaltsstoffen (analytische Bestandteile und Gehalte) in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen um nicht mehr als die in der folgenden Übersicht aufgeführten Werten abweichen. Die Werte beziehen sich auf die Gesamttoleranz und schließen die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Probenahme und der Analyse ein.

Übersicht über die Toleranzen für Inhaltstoffe (analytische Bestandteile)

Analytischer Bestandteil	Angegebener Gehalt	Zulässige Abweichung		
		v.H.	unterschreitend	überschreitend
Rohprotein (ausgenommen Heimtierfuttermittel)	unter 8		1,0 Einheiten	1,0 Einheiten
	8 bis unter 24		12,5 %	12,5 %
	24 und mehr		3,0 Einheiten	3,0 Einheiten
Rohprotein (Heimtierfuttermittel)	unter 16		2,0 Einheiten	2,0 Einheiten
	16 bis unter 24		12,5 %	12,5 %
	24 und mehr		3,0 Einheiten	3,0 Einheiten
Rohfett (ausgenommen Heimtierfuttermittel)	unter 8		1,0 Einheiten	2,0 Einheiten
	8 bis unter 24		12,5 %	25 %
	24 und mehr		3,0 Einheiten	6,0 Einheiten
Rohfett (Heimtierfuttermittel)	unter 16		2,0 Einheiten	4,0 Einheiten
	16 bis unter 24		12,5 %	25 %
	24 und mehr		3,0 Einheiten	6,0 Einheiten
Rohasche	unter 8		1,0 Einheiten	1,0 Einheiten
	8 bis unter 24		12,5 %	12,5 %
	24 und mehr		3,0 Einheiten	3,0 Einheiten
Rohfaser	unter 10		1,7 Einheiten	1,7 Einheiten
	10 bis unter 20		17,5 %	17,5 %
	20 und mehr		3,5 Einheiten	3,5 Einheiten

⁸⁴ Verordnung (EU) Nr. 939/2010 (ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 4)

Analytischer Bestandteil	Angegebener Gehalt	Zulässige Abweichung		
		v.H.	unterschreitend	überschreitend
Gesamtzucker	unter 10		1,7 Einheiten	3,4 Einheiten
	10 bis unter 20		17,5 %	35 %
	20 und mehr		3,5 Einheiten	7,0 Einheiten
Stärke	unter 10		1,7 Einheiten	3,4 Einheiten
	10 bis unter 20		17,5 %	35 %
	20 und mehr		3,5 Einheiten	7,0 Einheiten
Calcium	unter 1		0,2 Einheiten	0,4 Einheiten
	1 bis unter 5		20 %	40 %
	5 und mehr		1,0 Einheiten	2,0 Einheiten
Gesamtphosphor	unter 1		0,2 Einheiten	0,2 Einheiten
	1 bis unter 5		20 %	20 %
	5 und mehr		1,0 Einheiten	1,0 Einheiten
Natrium	unter 1		0,2 Einheiten	0,4 Einheiten
	1 bis unter 5		20 %	40 %
	5 und mehr		1,0 Einheiten	2,0 Einheiten
Kalium	unter 1		0,2 Einheiten	0,4 Einheiten
	1 bis unter 5		20 %	40 %
	5 und mehr		1,0 Einheiten	2,0 Einheiten
Magnesium	unter 1		0,2 Einheiten	0,4 Einheiten
	1 bis unter 5		20 %	40 %
	5 und mehr		1,0 Einheiten	2,0 Einheiten
salzsäureunlösliche Asche	unter 1		Unterschreitung ist zulässig	0,2 Einheiten
	1 bis unter 5			20 %
	5 und mehr			1,0 Einheiten
Wasser (Feuchtigkeit)	unter 2		Unterschreitung ist zulässig	0,4 Einheiten
	2 bis unter 5			20 %
	5 bis unter 12,5			1,0 Einheiten
	12,5 und mehr			8 %
Energiewert ⁸⁵	sofern nicht durch eine amtliche nationale oder europäische Methode anders vorgeschrieben		5 %	10 %
Proteinwert			10%	20%

⁸⁵ Für die Angabe des Energiewertes für Geflügelfuttermittel gilt die Toleranz gemäß Berechnungsmethode in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 152/2009. Für Futtermittel für andere Tierarten gelten die Toleranzen gemäß § 13 Abs.1 und 2 FMV.

Teil B: Toleranzen für angegebene Zusatzstoffe und deren stoffgleiche Inhaltsstoffe (analytische Bestandteile) nach Anhang VI und VII

1. Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen und deren stoffgleiche Inhaltsstoffe (analytische Bestandteile) unabhängig davon, ob diese als Zusatzstoffe zugesetzt wurden oder nicht (z. B. Lysin, Methionin), gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:
 - 1.1 unter 0,5 Einheiten um 40 %,
 - 1.2 0,5 bis unter 1 Einheit um 0,2 Einheiten,
 - 1.3 1 bis unter 500 Einheiten um 20 %,
 - 1.4 500 bis unter 1000 Einheiten um 100 Einheiten,
 - 1.5 1000 und mehr Einheiten um 10 %.

Eine Einheit entspricht 1 mg, 1.000 IE, 1×10^9 KBE oder 100 Einheiten Enzymaktivität des jeweiligen Zusatzstoffes je kg Futtermittel. Werden die Toleranzen auf Angaben in Prozent unter der Überschrift „Inhaltsstoffe“ angewendet, sind diese Angaben in mg/kg umzurechnen und die Toleranzen auf diesen Wert anzuwenden.

Die Werte beziehen sich nur auf die technische Toleranz und berücksichtigen nicht die verfahrensbedingten Fehlerbereiche bei der Analyse. Bei der Beurteilung der Richtigkeit der Angaben sind daher die Analysenspielräume zusätzlich zu berücksichtigen.

2. Sofern für einen Zusatzstoff ein Mindest- oder Höchstgehalt⁸⁶ in einer entsprechenden Rechtsvorschrift festgelegt ist, sind die in Ziffer 1 festgelegten technischen Toleranzen nur oberhalb des Mindestgehaltes bzw. nur unterhalb des Höchstgehaltes anzuwenden.
3. Sofern ein festgelegter Höchstgehalt⁹⁰ eines Zusatzstoffes wie in Ziffer 2 ausgeführt nicht überschritten wird, darf die Abweichung des angegebenen Gehaltes nach oben bis zum Dreifachen der Toleranz nach Ziffer 1 betragen.
4. Wenn für Zusatzstoffe der Gruppe der Mikroorganismen ein Höchstgehalt⁹⁰ in der entsprechenden Zulassungsverordnung festgelegt ist, stellt dieser Höchstgehalt jedoch den zulässigen oberen Gehalt dar.

⁸⁶ Der Höchstgehalt für einen Futtermittelzusatzstoff gilt nur im Fall, dass dieser Zusatzstoff zugesetzt wurde. Sofern dieser Zusatzstoff auch nativ vorhanden ist, ist die Gesamtmenge aus nativer und zugesetzter Herkunft für die Einhaltung des Höchstgehaltes maßgebend. Für natürlich in Futtermitteln vorkommende Gehalte eines Zusatzstoffes findet der Höchstgehalt keine Anwendung (*Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Anhang IV Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003*).

5. Sofern für (freiwillig) angegebene Zusatzstoffe kein Höchstgehalt⁹⁰ oder für angegebene Inhaltsstoffe keine Toleranzen festgelegt sind, liegt es im Ermessen der Behörde, im Einzelfall technische Toleranzen anzuwenden.